

+

Rückverfolgbarkeit	4
1. Warum und wie müssen die Marktteilnehmer:innen Koordinaten erfassen?	4
2. Sollten alle Rohstoffe (importiert, exportiert, gehandelt) rückverfolgbar sein?	4
3. Wie funktioniert die Rückverfolgbarkeit für in Massengut gehandelte Erzeugnisse oder zusammengesetzte Erzeugnisse?	5
4. Sind Massenbilanz-Rückverfolgungssysteme erlaubt?	5
5. Was passiert, wenn ein Teil eines Erzeugnisses nicht konform ist?.....	5
6. Was bedeutet „Grundstück“ im Sinne der Entwaldungsverordnung?.....	6
7. Welche Regeln gelten für Grundstücke, die keine Immobilien sind?	6
8. Was passiert, wenn kein Grundbuch oder Titel vorhanden sind?	6
9. Kann ein:e Marktteilnehmer:in die Geolokalisierungsdaten der Erzeugerin oder des Erzeugers verwenden?	7
10. Sollten die Marktteilnehmer:innen den Geostandort überprüfen?	7
11. Sollte die Sorgfaltspflicht für Erzeugnisse von derselben Landfläche wiederholt werden?	7
12. Kann ein Polygon mehrere einzelne Grundstücke abdecken?	8
13. Sollten Polygone mittels Umfängen angegeben werden?	8
14. Wie soll der Ursprung gemischter Rohstoffe angegeben werden?	8
15. Können Marktteilnehmer:innen Flächen inkludieren, auf denen der Rohstoff nicht erzeugt wurde?.....	8
16. Wie wird die Geolokalisierung das Überprüfen von Behauptungen in der Praxis ermöglichen?.....	9
17. Wie wird die EU die Gültigkeit einer Behauptung, dass keine Entwaldung stattfindet, prüfen?	9
18. Werden die zuständigen Behörden die Definitionen der Verordnung verwenden?	10
19. Wie sollen Polygone in einer Sorgfaltserklärung angegeben werden, wenn die Polygone im Shapefile-Format vorliegen?	10
20. Was bedeutet Rückverfolgbarkeit in der Lieferkette und wie wird sie in der Praxis funktionieren? Wie werden Daten sicher entlang der Lieferkette weitergegeben?	10
21. Wie wird die Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen aus mehreren Ländern funktionieren?	11
22. Was bedeutet "Datum oder Zeitraum der Erzeugung" (Artikel 9).....	11
23. Wie funktioniert die Rückverfolgbarkeit für Rinder?	12

24.	Was passiert, wenn Vorlieferant:innen die erforderlichen Informationen nicht bereitstellen?.....	12
25.	Sollten Koordinaten für Grundstücke in Ländern mit geringem Risiko bereitgestellt werden?.....	12
26.	Gilt die Legalitätsvoraussetzung für entwaldungsfreie Flächen?.....	12
27.	Gibt es Verpflichtungen für Nicht-EU-Länder?.....	13
Anwendungsbereich.....		13
28.	Welche Erzeugnisse sind von der Verordnung umfasst?	13
29.	Wie sieht es mit Erzeugnisse aus, die im Anhang I aufgelistet sind, aber keine der Rohstoffe im Anwendungsbereich enthalten?.....	14
30.	Gilt die Verordnung unabhängig von Menge und Wert?	14
31.	Was gilt für innerhalb der EU hergestellte Erzeugnisse?	14
32.	Wie gilt die Verordnung für Holz, das für Verpackung verwendet wird?	14
33.	Fällt jedes recycelte Papier/Karton unter die Verordnung?	15
34.	Was sind KN- und HS-Codes und wie sollen sie verwendet werden?	15
Gegenstand der Verpflichtungen		16
35.	Wer gilt als Marktteilnehmer:in?	16
36.	Was bedeutet "im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit"?.....	17
37.	Was bedeutet „die einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes"?.....	17
38.	Was sind die Verpflichtungen der Marktteilnehmer:innen der nachgelagerten Lieferkette?	17
39.	Inwieweit sind Exporte von der Verordnung umfasst?.....	18
40.	Welche Unternehmen gelten als große Händler:innen (Händler:innen, die keine KMU sind) und was sind ihre Verpflichtungen?	18
41.	Wer haftet im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung?	19
42.	Wer ist Marktteilnehmer:in im Fall von stehenden Bäumen oder Ernterechten?	19
Begriffsbestimmungen		19
43.	Was bedeutet „globale Entwaldung“?	19
44.	Welche Kriterien muss Holz erfüllen?	20
45.	Welche Erntemengen sind zulässig?	20
46.	Hat die Definition von "Waldschädigung" Auswirkungen auf bestehende nachhaltige Forstwirtschaft?.....	20
47.	Wie soll die Formulierung "mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können" angewendet werden?	21
48.	Welche Nutzungsänderung für Waldgebiete ist konform?.....	21
49.	Würde eine Naturkatastrophe als Entwaldung gelten?	21

50.	Sind "andere bewaldete Flächen" oder andere Ökosysteme vom Anwendungsbereich der Verordnung umfasst?	22
Sorgfaltspflicht		22
51.	Was sind meine Verpflichtungen als Marktteilnehmer:in in der EU?	22
52.	Was versteht man unter einem oder einer „Bevollmächtigten“?.....	23
53.	Können Unternehmen die Sorgfaltspflichten für ihre Tochtergesellschaften erfüllen? ...	23
54.	Was gilt für die Wiedereinfuhr eines Erzeugnisses?	23
55.	Welche Zollverfahren sind betroffen?	24
56.	Welche Rolle spielen Zertifizierungs-/Verifizierungssystemen?	24
57.	Wie lange soll die Dokumentation aufbewahrt werden?	24
58.	Was sind die Kriterien für "Erzeugnisse mit vernachlässigbarem Risiko"?	25
59.	Sind Erzeugnisse, für die ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde, ausgenommen?	25
60.	Könnte in Bezug auf bestimmte Rohstoffe aus einem bestimmten Land ein "vernachlässigbares Risiko" festgestellt werden?.....	25
Benchmarking und Partnerschaften.....		25
61.	Was ist Länder-Benchmarking?	25
62.	Was ist die Methode für den Ländervergleich?	26
63.	Wie können Interessenträger:innen beitragen?	26
64.	Können die Länder der Kommission relevante Daten zur Verfügung stellen?	26
65.	Werden auch rechtliche Risiken berücksichtigt?	26
66.	Welche Unterstützung wird für Erzeugerländer sowie Kleinbäuerinnen und Kleinbauern bereitgestellt?	27
67.	Was sind die verschiedenen Elemente der Team-Europe-Initiative?	27
68.	In welchem Zusammenhang steht die Initiative Team Europe mit der CSDDD?	28
69.	Wie können wir die Gefahr eines falschen "Hochrisiko"-Benchmarkings vermindern? ...	28
70.	Wie wird die EU Transparenz sicherstellen?	29
Unterstützung der Umsetzung		29
71.	Was ist das Informationssystem und das „Single Window der EU“	29
72.	Welche Datenschutzmaßnahmen werden getroffen?	29
73.	Wie können sich Marktteilnehmer:innen und Händler:innen registrieren?	30
74.	Kann das System häufig verwendete Daten speichern?	30
75.	Kann das System den Landwirt:innen helfen, ihren Standort zu ermitteln?	30
76.	Kann eine Sorgfaltserklärung geändert werden?.....	30
Zeitplan.....		31

77.	Wann tritt die Verordnung in Kraft und ab wann tritt sie in Geltung?	31
78.	Was passiert im Zeitraum zwischen diesen Terminen?	31
79.	Wie lässt sich nachweisen, dass das Erzeugnis vor dem Inkrafttreten der Verordnung hergestellt wurde?	31
80.	Welche Pflichten haben Marktteilnehmer:innen und Händler:innen, die keine KMU sind, wenn sie ein relevantes Erzeugnis in Verkehr bringen oder ausführen, das aus einem relevanten Erzeugnis oder einem relevanten Rohstoff hergestellt ist, der während der Übergangsfrist in Verkehr gebracht wurde (d. h. in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung (30.6.2023) und dem Geltungsbeginn (30.12.2024))	31
Andere Fragen		33
81.	Wird die Kommission Leitlinien zu dieser Verordnung herausgeben?	33
82.	Wird die Kommission rohstoffspezifische Leitlinien herausgeben?.....	33
83.	Welche Berichtspflichten bestehen für die Marktteilnehmer:innen?	33
84.	Was ist die EU-Beobachtungsstelle für Entwaldung und Waldschädigung?.....	34
85.	Was ist ein hohes Risiko, und wie lange kann eine Aussetzung dauern?	35
86.	In welchem Zusammenhang steht die Verordnung mit der EU-Richtlinie über erneuerbare Energien?.....	35

Rückverfolgbarkeit

1. Warum und wie müssen die Marktteilnehmer:innen Koordinaten erfassen?

Die Verordnung verlangt von Marktteilnehmer:innenn und Händler:innen, die keine KMU sind, die Erfassung der geografischen Koordinaten der Grundstücke, auf denen die Rohstoffe erzeugt wurden.

Die Rückverfolgbarkeit bis zum Grundstück (d. h. die Anforderung, die geografischen Koordinaten des Grundstücks zu erfassen, auf denen die Rohstoffe erzeugt wurden) **ist notwendig, um nachzuweisen, dass an einem bestimmten Standort keine Entwaldung stattfindet**. Geografische Informationen, die Erzeugnisse mit den Grundstücken verknüpfen, werden bereits von einem Teil der Industrie und einer Reihe von Zertifizierungsorganisationen verwendet. Mit Hilfe von Fernerkundungsdaten (Luft- und Satellitenbilder) oder anderen Informationen (z. B. Fotos vor Ort mit verknüpften Geotags und Zeitstempeln) kann überprüft werden, ob die geografische Lage der deklarierten Rohstoffe und Erzeugnisse mit der Entwaldung in Zusammenhang steht.

Die Geolokalisierungskoordinaten müssen in den Sorgfaltserklärungen angegeben werden, die die Marktteilnehmer:innen vor dem Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt oder der Ausfuhr der Erzeugnisse an das Informationssystem übermitteln müssen. Es ist daher ein Kernbestandteil der Verordnung, die das Inverkehrbringen oder die Ausfuhr eines Erzeugnisses, das in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt, verbietet, wenn die Geolokalisierungskoordinaten nicht gesammelt und als Teil einer Sorgfaltserklärung vorgelegt wurden.

Die Erfassung der Geolokalisierungskoordinaten eines Grundstücks kann über Mobiltelefon, ein tragbares globales Navigationssatellitensystem (Global Navigation Satellite System - GNSS) und weit verbreitete, kostenlose digitale Anwendungen (z.B. Geografische Informationssysteme (GIS)) erfolgen. Diese benötigen keine Mobilfunkabdeckung, sondern nur ein stabiles GNSS Signal, wie es etwa Galileo zur Verfügung stellt.

Für Grundstücke von mehr als 4 Hektar, die für die Erzeugung von Rohstoffen außer Rindern genutzt werden, müssen die Geolokalisierungen mittels Polygone angegeben werden, d.h. Längen- und Breitengrade mit sechs Dezimalstellen, um den Umfang jedes Grundstücks zu beschreiben. Für Grundstücke unter 4 Hektar können Marktteilnehmer:innen (und Händler:innen, die keine KMU sind) zur Angabe der Geolokalisierung ein Polygon oder einen einzelnen Punkt von Längen- und Breitengraden mit sechs Dezimalstellen verwenden. Betriebe, in denen Rinder gehalten werden, können mit einem einzelnen Punkt der Geolokalisierung beschrieben werden.

2. Sollten alle Rohstoffe (importiert, exportiert, gehandelt) rückverfolgbar sein?

Die Rückverfolgbarkeitsanforderung gilt für jede Charge der eingeführten/ausgeführten/gehandelten relevanten Rohstoffe.

Die Verordnung verlangt, dass Marktteilnehmer:innen (oder Händler:innen, die keine KMU sind) **jeden relevanten Rohstoff** bis zum Grundstück zurückzuverfolgen, bevor sie sie am

Unionsmarkt bereitstellen, in Verkehr bringen oder von dort exportieren. Somit ist die **Vorlage der Sorgfaltserklärung**, die geografische Informationen enthält, eine Voraussetzung für die **Einfuhr** (Zollverfahren 'Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr) und die **Ausfuhr** (Zollverfahren 'Export') **von relevanten Erzeugnissen** sowie für Transaktionen innerhalb des Unionsmarkts.

3. Wie funktioniert die Rückverfolgbarkeit für in Massengut gehandelte Erzeugnisse oder zusammengesetzte Erzeugnisse?

Für als **Massengut** gehandelte Erzeugnisse wie Soja oder Palmöl bedeutet dies, dass der oder die Marktteilnehmer:in (oder Händler:in, der oder die kein KMU ist) sicherstellen muss, dass alle Grundstücke, die an einer Lieferung beteiligt sind, identifiziert werden und dass die Rohstoffe in keinem Schritt des Prozesses mit Rohstoffen unbekanntem Ursprungs oder aus nach dem Stichtag 31. Dezember 2020 entwaldeten oder geschädigten Gebieten vermischt werden.

Für relevante **zusammengesetzte Erzeugnisse** wie z.B. Möbel mit verschiedenen Holzbestandteilen, muss der oder die Marktteilnehmer:in alle Grundstücke lokalisieren, auf denen relevante Rohstoffe (zum Beispiel Holz) für den Herstellungsprozess erzeugt wurden. Die Bestandteile der relevanten Rohstoffe dürfen nicht unbekanntem Ursprungs sein und dürfen nicht aus Gebieten stammen, die nach dem Stichtag entwaldet oder geschädigt wurden.

4. Sind Massenbilanz-Rückverfolgungssysteme erlaubt?

Die Verordnung verlangt, dass die Rohstoffe die für alle Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich fallen, verwendet wurden, bis zum Grundstück rückverfolgbar sein müssen.

Massenbilanz-Rückverfolgungssysteme, die es an irgendeiner Stufe der Lieferkette ermöglichen, entwaldungsfreie Rohstoffe mit Rohstoffen unbekanntem Ursprungs oder nicht entwaldungsfreien Rohstoffen zu vermischen, sind nach der Verordnung **nicht zulässig**, da sie nicht garantieren, dass die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebrachten oder von dort exportierten Rohstoffe entwaldungsfrei sind. Daher müssen die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebrachten oder von dort exportierten Rohstoffe von Rohstoffen unbekanntem Ursprungs oder nicht entwaldungsfreien Rohstoffen auf jeder Stufe der Lieferkette getrennt werden. Da die Massenbilanz daher ausgeschlossen ist, ist eine vollständige Identitätserhaltung nicht erforderlich.

5. Was passiert, wenn ein Teil eines Erzeugnisses nicht konform ist?

Wenn ein Teil eines relevanten Erzeugnisses nicht konform ist, muss der nicht konforme Teil identifiziert und vor dem Inverkehrbringen oder der Ausfuhr von den restlichen Teilen getrennt werden, und dieser Teil darf weder in Verkehr gebracht noch exportiert werden.

Wenn Identifizierung und Trennung nicht möglich sind, zum Beispiel weil die nicht konformen Erzeugnisse mit dem Rest vermischt wurden, dann ist das gesamte relevante

Erzeugnis nicht konform, da nicht garantiert werden kann, dass die Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung erfüllt sind, und es darf nicht in Verkehr gebracht oder exportiert werden.

Wenn beispielsweise Massen-Rohstoffe vermischt wurden, die mit mehreren hundert Grundstücken verknüpft sind, würde die Tatsache, dass eines der Grundstücke nach 2020 entwaldet wurde, dazu führen, dass das gesamte relevante Erzeugnis nicht konform ist.

6. Was bedeutet „Grundstück“ im Sinne der Entwaldungsverordnung?

Das „Grundstück“ - Gegenstand der Geolokalisierung gemäß der Verordnung - ist in Artikel 2 Ziffer 27 definiert als "ein Stück Land innerhalb einer einzigen Immobilie gemäß den Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes, das homogen genug ist, um eine Bewertung des aggregierten Risikoniveaus in Bezug auf Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung mit relevanten Rohstoffen, die auf dieser Fläche erzeugt werden, zu ermöglichen".

7. Welche Regeln gelten für Grundstücke, die keine Immobilien sind?

Was passiert mit öffentlichen oder gemeinschaftlichen Flächen, die nicht unter den Begriff der "Immobilie" fallen?

Die Verordnung verlangt, dass in Verkehr gebrachte oder von dort exportierte Rohstoffe auf dem als "Grundstück" bezeichneten Land erzeugt oder geerntet worden sein müssen. Das Fehlen eines Grundbuchs oder eines formalen Titels hindert nicht daran, dass eine Fläche, die de facto als Grundstück genutzt wird, ausgewiesen wird (siehe unten).

8. Was passiert, wenn kein Grundbuch oder Titel vorhanden sind?

Wie können Marktteilnehmer:innen und Händler:innen, die keine KMU sind, in Ländern, in denen es keine Grundbücher gibt und in denen zum Beispiel Landwirt:innen möglicherweise keine Nachweise oder Titel für ihr Land besitzen, Geolokalisierungsdaten erhalten?

Landwirt:innen können die Geolokalisierung ihrer Grundstücke auch dann erfassen, wenn es kein Grundbuch gibt oder sie keine Nachweise oder Titel für ihr Land besitzen. Sofern es sich nicht um direkte Lieferant:innen der Marktteilnehmer:innen oder um die Marktteilnehmer:innen selbst handelt, sind von den Landwirt:innen keine persönlichen Angaben erforderlich, und die Geolokalisierung der von ihnen bewirtschafteten Flächen reicht aus, z. B. über eine Anwendung auf einem Mobiltelefon.

Was die Legalitätsanforderung betrifft, so verlangt die Verordnung die Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften. Wenn Landwirt:innen (die möglicherweise kein Grundbuch haben und in denen einige Landwirt:innen keine Nachweise haben) nach den nationalen Gesetzen berechtigt sind, ihre Erzeugnisse anzubauen und zu verkaufen, würde dies auch bedeuten, dass Marktteilnehmer:innen (oder Händler:innen, die keine KMU sind) im Allgemeinen die Legalitätsanforderung erfüllen können, wenn sie von diesen Landwirt:innen beziehen. Die Marktteilnehmer:innen (oder Händler:innen, die keine KMU sind), müssen jedoch überprüfen, dass in ihren Lieferketten kein Risiko der Illegalität besteht.

Die Marktteilnehmer:innen (oder Händler:innen, die keine KMU sind) nutzen bereits heute viele verschiedene Methoden, um Informationen zur Geolokalisierung und zur Legalität zusammenzutragen: Einige kartieren ihre Lieferant:innen direkt, während andere sich auf Vermittler:innen wie Genossenschaften, Zertifizierungsstellen, nationale Rückverfolgungssysteme oder andere Unternehmen verlassen. Die Marktteilnehmer:innen (oder Händler:innen, die keine KMU sind) sind rechtlich dafür verantwortlich, dass die Informationen zur Geolokalisierung und Legalität korrekt sind, unabhängig davon, welche Mittel oder Vermittler:innen sie zur Erfassung dieser Informationen nutzen.

9. Kann ein:e Marktteilnehmer:in die Geolokalisierungsdaten der Erzeugerin oder des Erzeugers verwenden?

Ja, aber letztlich ist der oder die Marktteilnehmer:in verantwortlich für ihre Richtigkeit und nicht der oder die Erzeuger:in. Die Verordnung gilt nicht für Erzeuger:innen (d.h. Kleinbäuerinnen und Kleinbauern), die ihre Erzeugnisse nicht selbst auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen (und somit nicht unter die Definition von „Marktteilnehmer“ und „Händler“ fallen).

In einem solchen Fall muss der oder die Marktteilnehmer:in sicherstellen, dass das Gebiet, in dem der relevante Rohstoff erzeugt wurde, korrekt kartiert ist und dass die Geolokalisierung dem Grundstück entspricht. Zu den Risikobewertungsverfahren und Risikobewertungsmaßnahmen, die Marktteilnehmer:innen anwenden können, zählen auch Unterstützungsmaßnahmen für Lieferant:innen, damit sie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen können, insbesondere für Kleinbäuerinnen und Kleinbauern, durch Kapazitätsaufbau und andere Investitionen.

10. Sollten die Marktteilnehmer:innen den Geostandort überprüfen?

Marktteilnehmer:innen und Händler:innen, die keine KMU sind, müssen die Richtigkeit der Geolokalisierung **überprüfen und nachweisen**.

Die Gewährleistung der Richtigkeit und der Genauigkeit der Geolokalisierungsinformationen ist ein wesentlicher Aspekt der Pflichten, die Marktteilnehmer:innen und Händler:innen erfüllen müssen. Die Bereitstellung falscher Geolokalisierungsdaten wäre ein Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß der Verordnung durch die Marktteilnehmer:innen (und Händler:innen, die keine KMU sind).

11. Sollte die Sorgfaltspflicht für Erzeugnisse von derselben Landfläche wiederholt werden?

Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Geolokalisierungsinformationen in den Sorgfaltserklärungen über das Informationssystem bezieht sich auf jedes relevante Erzeugnis oder jeden relevanten Rohstoff. Marktteilnehmer:innen (oder Händler:innen, die keine KMU sind) müssen diese Informationen daher **jedes Mal** angeben, wenn sie beabsichtigen, einen Rohstoff oder ein Erzeugnis auf dem Unionsmarkt in Verkehr zu bringen, bereitzustellen oder aus dem Unionsmarkt zu exportieren. Die Sorgfaltspflicht muss für jedes relevante

Erzeugnis wiederholt (d. h. aktualisiert) werden, einschließlich der entsprechenden Angabe der Geolokalisierungskoordinaten.

12. Kann ein Polygon mehrere einzelne Grundstücke abdecken?

Polygone sind zu verwenden, um den Umfang der Grundstücke zu beschreiben, auf denen der Rohstoff erzeugt wurde. **Jedes Polygon soll ein einzelnes Grundstück bezeichnen, unabhängig davon, ob es zusammenhängend ist oder nicht.** Mehrere Polygone müssen in der Sorgfaltserklärung angegeben werden, wenn das relevante Erzeugnis aus Rohstoffen von mehreren Grundstücken erzeugt wurde. Ein Polygon kann nicht dazu verwendet werden, den Umfang einer zufälligen Landfläche abzubilden, die möglicherweise nur in einigen ihrer Teile Grundstücke enthält.

13. Sollten Polygone mittels Umfängen angegeben werden?

Es besteht weder die Verpflichtung noch die Möglichkeit, die Informationen zum Grundstück mittels Umfang anzugeben. **Für Grundstücke mit einer Fläche von mehr als vier Hektar** (für die Erzeugung von relevanten Rohstoffen außer Rinder), muss die Geolokalisation mit Polygonen angegeben werden (nicht mittels eines zentralen Punktes mit einem Umfang) mit ausreichenden Längen- und Breitengradangaben, um den Umfang jedes einzelnen Grundstücks zu beschreiben.

14. Wie soll der Ursprung gemischter Rohstoffe angegeben werden?

Der oder die Marktteilnehmer:in muss den Ursprung aller tatsächlich in die EU verbrachten Rohstoffe angeben.

Wenn zum Beispiel konforme Rohstoffe aus mehreren Ursprüngen in denselben Silo gemischt werden und dann einige dieser Rohstoffe in die EU verbracht werden,

- muss der Ursprung, der bei der Ankunft in der EU angegeben wird den Ursprung **aller Rohstoffe umfassen, die seit der letzten Leerung des Silos in dieses gelangt sind** (und daher potenziell in die Lieferung in die EU aufgenommen werden könnten).
- Es ist gemäß der Verordnung **nicht zulässig**, lediglich den Ursprung von x Menge an Rohstoffen, die in den Silo gelangt sind anzugeben, wobei x die Menge ist, die in die EU verbracht wurde. Diese Variante verstößt gegen das Verbot der Verordnung, Erzeugnisse unbekanntes Ursprungs am Unionsmarkt in Verkehr zu bringen.

15. Können Marktteilnehmer:innen Flächen inkludieren, auf denen der Rohstoff nicht erzeugt wurde?

Die Zielsetzung der Verordnung erfordert eine Verbindung zwischen den in Verkehr gebrachten Rohstoffen/Erzeugnissen und den Grundstücken, auf denen sie tatsächlich erzeugt wurden. **Ein:e Marktteilnehmer:in kann jedoch unter bestimmten Umständen die Geolokalisierungskoordinaten für eine größere Anzahl von Grundstücken als die, auf denen die Rohstoffe erzeugt wurden, angeben.**

Wenn der oder die Marktteilnehmer:in in der Sorgfaltserklärung „zuviel“ angibt, übernimmt der oder die Marktteilnehmer:in die volle Verantwortung für die Konformität ALLER

Grundstücke, für die eine Geolokalisierung angegeben wird, unabhängig davon, ob diese Grundstücke von der Erzeugung von Rohstoffen/ Erzeugnissen betroffen sind, die letztendlich in Verkehr gebracht werden. Wenn ein in der Sorgfaltserklärung „geolokalisiertes“ Grundstück nicht konform ist, ist die gesamte Gruppe „geolokalisierter“ Grundstücke nicht konform. In diesen Fällen muss der oder die Marktteilnehmer:in, der oder die überzählige Grundstücke angibt, auch die vollständige Sorgfaltspflicht gemäß den Artikeln 9, 10 und 11 für ALLE angegebenen Grundstücke (einschließlich der überzähligen Grundstücke) erfüllen und den Nachweis erbringen, dass

- 1) das Risiko einer Nicht-Konformität gemäß Artikel 10 Absatz 2 für ALLE Grundstücke bewertet wurde und
- 2) dass der oder die Marktteilnehmer:in bei dieser Bewertung insbesondere die Kriterien i) und j) des Artikels 10 berücksichtigt hat und
- 3) dass dieses Risiko für ALLE Grundstücke vernachlässigbar ist.

16. Wie wird die Geolokalisierung das Überprüfen von Behauptungen in der Praxis ermöglichen?

Wie wird die Geolokalisierung in der Praxis dazu beitragen, eine behauptete Entwaldungsfreiheit zu überprüfen? Wird GPS mit Entwaldungskarten abgeglichen? Wird es Basiskarten geben, die Waldflächen oder Flächen, die von Entwaldung und Waldschädigung betroffen sind, anzeigen? Wie wird vorgegangen, wenn die Geolokalisierung von Landwirtschaftsbetrieben, Plantagen oder Konzessionen nicht verfügbar ist?

Es liegt in der Verantwortung der Marktteilnehmer:innen (oder Händler:innen, die keine KMU sind), die Geolokalisierungskoordinaten der Grundstücke zusammenzutragen, auf denen die Rohstoffe erzeugt wurden. Wenn der oder die Marktteilnehmer:in die Geolokalisierung nicht für alle Grundstücke bereitstellen kann, darf er oder sie das Erzeugnis gemäß Artikel 3 der Verordnung weder auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen noch von dort exportieren.

Marktteilnehmer:innen (und Händler:innen, die keine KMU sind) und die Vollzugsbehörden können die Geolokalisierungskoordinaten mit Satellitenbildern oder Waldbedeckungskarten abgleichen, um zu beurteilen, ob die Erzeugnisse den Anforderungen der Verordnung, die vorliegen müssen, um als entwaldungsfrei zu gelten, entsprechen. Die Marktteilnehmer:innen (und Händler:innen, die keine KMU sind), bleiben jedoch haftbar.

17. Wie wird die EU die Gültigkeit einer Behauptung, dass keine Entwaldung stattfindet, prüfen?

Die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten (EU Member States' competent authorities - EUMS CAs) sollten Kontrollen durchführen, um festzustellen, ob die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse, die am Unionsmarkt in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder vom Unionsmarkt exportiert wurden oder werden sollen, von entwaldungsfreien Grundstücken stammen und rechtmäßig erzeugt wurden (entsprechend ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 16). Dazu gehört die Durchführung von Kontrollen der Gültigkeit der Sorgfaltserklärungen und der allgemeinen Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung durch die Marktteilnehmer:innen und Händler:innen.

Weitere Informationen zum Umfang der Pflichten der zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten finden Sie in den Artikeln 18 und 19 der Verordnung.

18. Werden die zuständigen Behörden die Definitionen der Verordnung verwenden?

Im Rahmen der Umsetzung dieser Verordnung verwenden die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten die **Definitionen gemäß Artikel 2 der Verordnung**. Eine Verordnung ist ein verbindlicher Rechtsakt der EU. Er muss in seiner Gesamtheit in den 27 EU-Mitgliedstaaten harmonisiert angewendet werden.

19. Wie sollen Polygone in einer Sorgfaltserklärung angegeben werden, wenn die Polygone im Shapefile-Format vorliegen?

Die detaillierten Regeln über die Funktionsweise des Informationssystems werden durch einen Durchführungsrechtsakt festgelegt. Die Interessengruppen werden über die Multi-Stakeholder-Plattform zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder der Welt über diese Entwicklungen informiert und konsultiert. Das Informationssystem wird die Arbeit der Marktteilnehmer:innen nach Möglichkeit dadurch erleichtern, dass, **beim Angeben von Polygonen in einer Sorgfaltserklärung, einige weit verbreitete Geolokalisierungsformate direkt in das System hochgeladen werden können**. Das Informationssystem wird im Laufe der Zeit aufgrund des Feedbacks der Benutzer:innen weiterentwickelt und verfeinert werden.

20. Was bedeutet Rückverfolgbarkeit in der Lieferkette und wie wird sie in der Praxis funktionieren? Wie werden Daten sicher entlang der Lieferkette weitergegeben?

Die Informationen, Dokumente und Daten, die von Marktteilnehmer:innen und Händler:innen, die keine KMU sind, gesammelt und für einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahrt werden müssen, um die Einhaltung der Verordnung nachzuweisen, sind in Artikel 9 und Anhang II sowie in Artikel 2 Ziffer 28 bezüglich der Daten zur Geolokalisierung aufgeführt.

Marktteilnehmer:innen (und Händler:innen, die keine KMU sind) müssen die Sorgfaltspflicht in Bezug auf alle relevanten Erzeugnisse, die von jeder einzelnen Lieferantin/ jedem einzelnen Lieferanten bereitgestellt werden, erfüllen. Daher müssen sie eine Sorgfaltspflichtregelung einführen, die die Sammlung von Informationen, Daten und Dokumenten umfasst, die erforderlich sind, um die in Artikel 9 festgelegten Anforderungen zu erfüllen; Risikobewertungsmaßnahmen gemäß Artikel 10; Risikominderungsmaßnahmen gemäß Artikel 11. Die Anforderungen für die Einführung und Handhabung von Sorgfaltspflichtregelungen, Berichterstattung und Aufzeichnung sind in Artikel 12 angeführt. Die Marktteilnehmer:innen müssen den nachgelagerten Marktteilnehmer:innen und Händler:innen in der Lieferkette alle Informationen mitteilen, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass die Sorgfaltspflicht ausgeübt wurde und kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde.

Marktteilnehmer:innen und Händler:innen der nachgelagerten Lieferkette, die solche Informationen erhalten, können ihre eigene Sorgfaltspflicht auf die erhaltenen

Informationen stützen, aber die Tatsache, dass eine andere Marktteilnehmerin oder ein anderer Marktteilnehmer oder Händler:in der vorgelagerten Lieferkette eine Sorgfaltspflicht erfüllt hat, schließt ihre eigenen Verpflichtungen keineswegs aus. Marktteilnehmer:innen und Händler:innen, die keine KMU sind, müssen sicherstellen, dass die von ihnen an die Vollzugsbehörden in den Mitgliedstaaten über die Sorgfaltserklärung im Informationssystem übermittelten Informationen zur Rückverfolgbarkeit korrekt sind.

Die Entwicklung und Funktionsweise des Informationssystems wird im Einklang mit den relevanten Datenschutzbestimmungen erfolgen. Darüber hinaus wird **das System mit Sicherheitsmaßnahmen ausgestattet sein, die die Integrität und Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen gewährleisten werden.**

21. Wie wird die Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen aus mehreren Ländern funktionieren?

Marktteilnehmer:innen und Händler:innen, die keine KMU sind, müssen sicherstellen, dass die erforderlichen Informationen zur Rückverfolgbarkeit, die sie den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten liefern, korrekt sind, **unabhängig von der Länge oder der Komplexität ihrer Lieferketten.**

Rückverfolgbarkeitsinformationen können entlang der Lieferketten zusammengeführt werden. So würde beispielsweise eine Lieferung von Soja, die aus mehreren hundert Grundstücken und mehreren Ländern bezogen wurde, eine Sorgfaltserklärung erfordern, die alle relevanten Ursprungsländer und Geolokalisierungsinformationen für jedes einzelne Grundstück enthält, das zur Lieferung beigetragen hat.

22. Was bedeutet "Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung" (Artikel 9)

Marktteilnehmer:innen (und Händler:innen, die keine KMU sind) müssen gemäß den Verpflichtungen des Artikels 9 der Verordnung Informationen über den Zeitpunkt oder den Zeitraum der Erzeugung zusammentragen. Diese Informationen sind erforderlich, um festzustellen, ob das Erzeugnis entwaldungsfrei ist. Deshalb gilt diese Anforderung für die durch die Verordnung erfassten Rohstoffe, die in Verkehr gebracht werden oder die für die Herstellung von Erzeugnissen, die von der Verordnung erfasst sind, verwendet werden.

Für Rohstoffe außer Rindern bezieht sich dies auf das Datum der Ernte der Rohstoffe und der Zeitraum der Erzeugung bezieht sich auf den **Zeitraum/die Dauer des Erzeugungsprozesses** (im Fall von Holz würde sich der „Zeitraum der Erzeugung“ beispielsweise auf die Dauer der relevanten Erntevorgänge beziehen).

Für relevante Erzeugnisse aus der Kategorie Rinder außer lebenden Tieren bezieht sich der Zeitraum der Erzeugung auf die Lebensdauer des Tieres, einschließlich des Schlachtungsdatums.

Hinweis: Informationen über den Zeitpunkt oder den Zeitraum der Erzeugung eines Erzeugnisses, das die Marktteilnehmer:innen in Verkehr bringen oder exportieren möchten, müssen nicht in der Sorgfaltserklärung enthalten sein, die Marktteilnehmer:innen sind

jedoch verpflichtet, diese Informationen einzuholen, zu sammeln und fünf Jahre lang aufzubewahren (Artikel 9).

23. Wie funktioniert die Rückverfolgbarkeit für Rinder?

Wäre es ausreichend, die Geolokalisierung des Ortes anzugeben, an dem das Kalb geboren wurde? Einige Rinder werden vor der Schlachtung möglicherweise an einen oder mehrere Orte verbracht.

Marktteilnehmer:innen (oder Händler:innen, die keine KMU sind), die Rindererzeugnisse in Verkehr bringen, müssen alle Betriebe geografisch erfassen, die mit der Aufzucht der Rinder verbunden sind, einschließlich des Geburtsortes, der Landwirtschaftsbetriebe, auf denen sie gefüttert wurden, der Weideflächen und der Schlachthöfe.

24. Was passiert, wenn Vorlieferant:innen die erforderlichen Informationen nicht bereitstellen?

Wenn Marktteilnehmer:innen und Händler:innen, die keine KMU sind, die nach der Verordnung erforderlichen Informationen nicht erhalten können, müssen sie davon absehen, die betreffenden Erzeugnisse in Verkehr zu bringen oder zu exportieren, da dies andernfalls einen Verstoß gegen die Verordnung darstellen würde, der zu Sanktionen führen könnte.

25. Sollten Koordinaten für Grundstücke in Ländern mit geringem Risiko bereitgestellt werden?

Es gibt **keine Ausnahme** für die Rückverfolgbarkeitsanforderung über die Geolokalisierung. Die Marktteilnehmer:innen müssen auch die Komplexität der relevanten Lieferkette und das Risiko der Umgehung der Verordnung sowie das Risiko der Vermischung mit Erzeugnissen unbekanntem Ursprungs oder mit Ursprung aus Ländern mit hohem oder normalem Risiko oder Teilen davon (Artikel 13) bewerten. Wenn der oder die Marktteilnehmer:in Informationen erhält oder auf relevante Informationen aufmerksam wird, die auf ein Risiko hindeuten, dass die relevanten Erzeugnisse nicht der Verordnung entsprechen oder die Verordnung umgangen wird, muss der oder die Marktteilnehmer:in alle Verpflichtungen gemäß den Artikeln 10 und 11 erfüllen und die zuständige Behörde unverzüglich über alle relevanten Informationen in Kenntnis setzen.

26. Gilt die Legalitätsvoraussetzung für entwaldungsfreie Flächen?

Relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse dürfen nur dann in Verkehr gebracht oder exportiert werden, wenn sie in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden gemäß den Anforderungen in Artikel 3 Buchstabe b.

Die Verpflichtungen nach Artikel 3 sind kumulativ: Die **Legalitätsanforderung (Artikel 3 Buchstabe b)** muss zusätzlich zur Anforderung der „Entwaldungsfreiheit“ (Artikel 3

Buchstabe a) sowie der Anforderung, dass die Rohstoffe oder Erzeugnisse durch eine Sorgfaltserklärung abgedeckt sind (Artikel 3 Buchstabe c), erfüllt sein.

27. Gibt es Verpflichtungen für Nicht-EU-Länder?

Für Nicht-EU-Länder bestehen keine rechtlichen Verpflichtungen. Diese Verordnung legt Verpflichtungen für Marktteilnehmer:innen und Händler:innen (siehe Kapitel 2 der Verordnung) sowie für die EU-Mitgliedstaaten und deren zuständige Behörden fest (siehe Kapitel 3 der Verordnung).

Viele Länder auf der ganzen Welt haben jedoch Maßnahmen ergriffen, um entwaldungsfreie Lieferketten zu verbessern, öffentliche Rückverfolgbarkeitssysteme für relevante Rohstoffe zu stärken etc.. und erleichtern so die Aufgaben von Unternehmen im Rahmen dieser Verordnung. Dies ist zu begrüßen, da solche Entwicklungen Marktteilnehmer:innen und Händler:innen erheblich dabei helfen können, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Anwendungsbereich

28. Welche Erzeugnisse sind von der Verordnung umfasst?

Die Verordnung gilt nur für die in Anhang I aufgelisteten Erzeugnisse. Erzeugnisse, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, unterliegen nicht den Anforderungen der Verordnung, auch wenn sie möglicherweise Rohstoffe im Anwendungsbereich der Verordnung enthalten. Zum Beispiel ist Seife nicht von der Verordnung umfasst, auch wenn sie Palmöl enthält.

Ebenso unterliegen Erzeugnisse mit einem HS-Code, der nicht in Anhang I enthalten ist, jedoch möglicherweise Komponenten oder Elemente enthalten, die aus Rohstoffen im Anwendungsbereich der Verordnung stammen - wie Autos mit Ledersitzen oder Naturkautschuktypen - nicht den Anforderungen der Verordnung.

Hinweis: Die Verordnung sieht vor, dass die Liste der Erzeugnisse durch die Kommission mittels eines delegierten Rechtsakts geändert werden kann. Darüber hinaus wird die Kommission prüfen, ob es notwendig und durchführbar ist, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Gesetzgebungsvorschlag zu unterbreiten, den Anwendungsbereich der Verordnung auf weitere Erzeugnisse auszuweiten, basierend auf der Analyse der Auswirkungen relevanter Rohstoffe auf die Entwaldung und Waldschädigung. Die erste Überprüfung des Anwendungsbereichs soll innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung erfolgen.

29. Wie sieht es mit Erzeugnisse aus, die im Anhang I aufgelistet sind, aber keine der Rohstoffe im Anwendungsbereich enthalten?

	...hergestellt aus einem Rohstoff, der in Anhang I aufgelistet ist	...nicht hergestellt aus einem Rohstoff, der in Anhang I aufgelistet ist
Relevantes Erzeugnis, das in Anhang I aufgelistet ist...	unterliegt der EUDR	unterliegt nicht der EUDR
Anderes Erzeugnis, das nicht in Anhang I aufgelistet ist ...	unterliegt nicht der EUDR	unterliegt nicht der EUDR

In Anhang I aufgelistete Erzeugnisse, die die in Anhang I aufgelisteten Rohstoffe nicht enthalten oder nicht aus ihnen hergestellt sind, unterliegen nicht der Verordnung.

Das "**ex**" vor dem **HS-Code** der Erzeugnisse in Anhang I bedeutet, dass das im Anhang beschriebene Erzeugnis ein "Auszug" aus allen Erzeugnissen ist, die unter der Zolltarifnummer eingereiht werden können. So kann der Code 9401 beispielsweise auch Sitze aus anderen Rohstoffen als Holz umfassen, aber nur für Sitze aus Holz gelten die Anforderungen der Verordnung.

30. Gilt die Verordnung unabhängig von Menge und Wert?

Es gibt keine Mindestmenge oder Mindestwert eines relevanten Rohstoffs oder eines relevanten Erzeugnisses, einschließlich verarbeiteter Erzeugnisse, unterhalb der die Verordnung nicht gilt.

Marktteilnehmer:innen und Händler:innen, die die in Anhang I aufgelisteten relevanten Rohstoffe auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen oder bereitstellen oder aus ihm exportieren, unterliegen unabhängig von der Menge den Verpflichtungen der Verordnung.

31. Was gilt für innerhalb der EU hergestellte Erzeugnisse?

Innerhalb der EU hergestellte Erzeugnisse **unterliegen denselben Anforderungen wie außerhalb der EU hergestellte Erzeugnisse**. Die Verordnung gilt für in Anhang I aufgelistete Erzeugnisse, unabhängig davon, ob sie in der EU hergestellt oder importiert werden.

Wenn beispielsweise ein EU-Unternehmen Schokolade erzeugt (Code 1806, der im Anhang I enthalten ist), wird es als Marktteilnehmer betrachtet, der den Verpflichtungen der Verordnung unterliegt, auch wenn das in der Schokolade verwendete Kakaopulver bereits in Verkehr gebracht wurde und die Sorgfaltspflichtenanforderungen erfüllt hat (siehe auch Frage 38 zu den Marktteilnehmer:innen der nachgelagerten Lieferkette).

32. Gilt die Verordnung für Holz, das für Verpackung verwendet wird?

Zum Beispiel, im Fall eines Produzenten, der Verpackungen an Hersteller verkauft (zum Schutz des Enderzeugnisses - nicht zum Verkauf als Enderzeugnis an Verbraucher:innen)

sollte der Text "**ausgenommen Verpackungsmaterial, das ausschließlich als Verpackungsmaterial zum Stützen, Schützen oder Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet wird**" in Anhang I unter dem Holz-HS-Code 4415 wie folgt verstanden werden:

Wenn einer der betroffenen Artikel als eigenständiges Erzeugnis auf dem Markt in Verkehr gebracht oder exportiert wird, anstatt als Verpackung für ein anderes Erzeugnis zu dienen, unterliegt er der Verordnung, und gelten daher die Anforderungen der Sorgfaltspflicht.

Wenn Verpackungsmaterial gemäß der Zolltarifnummer 4415 dazu verwendet wird, ein anderes Erzeugnis zu „stützen, zu schützen oder zu transportieren“, fällt es nicht unter die Verordnung. Verpackungsmaterial, das ausschließlich als Verpackungsmaterial verwendet wird, um ein anderes in Verkehr gebrachtes Erzeugnis zu stützen, zu schützen oder zu tragen, ist kein relevantes Erzeugnis im Sinne von Anhang I der Verordnung, unabhängig davon, unter welchem Zolltarif es fällt.

Bedienungsanleitungen, die Sendungen beiliegen, fallen ebenfalls unter diese Ausnahme, es sei denn, sie werden eigenständig erworben.

33. Fällt jedes recycelte Papier/Karton unter die Verordnung?

Die meisten Erzeugnisse aus recyceltem Papier/Karton enthalten einen geringen Prozentsatz an Frischzellstoff oder Pre-Consumer-Recyclingpapier (z. B. Kartonreste aus der Kartonagenproduktion), um die Fasern zu verstärken.

Anhang I besagt, dass die **Verordnung nicht für Waren gilt, die vollständig aus Material hergestellt sind, das seinen Lebenszyklus abgeschlossen hat und anderweitig als Abfall** im Sinne von Artikel 3 Ziffer 1 der Richtlinie 2008/98/EG entsorgt worden wäre.

Enthält **das Erzeugnis einen Prozentsatz an nicht-recyceltem Material, unterliegt es den Anforderungen der Verordnung**, und das nicht-recycelte Material muss über die Geolokalisierung zur Ursprungsfläche rückverfolgbar sein.

34. Was sind KN- und HS-Codes und wie sollen sie verwendet werden?

Die Nomenklatur des Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, allgemein als "**HS-Nomenklatur**" bekannt, ist eine internationale Mehrzwecknomenklatur, die unter der Schirmherrschaft der Weltzollorganisation (WZO) ausgearbeitet wurde. Diese Nomenklatur weist sechsstellige Codes zur Klassifizierung von Waren zu und gilt weltweit. Die Länder/Regionen können der universellen sechsstelligen HS-Nomenklatur zusätzliche Nummern hinzufügen, um eine detailliertere Klassifizierung zu erreichen.

Die **Kombinierte Nomenklatur (KN-Code)** der Europäischen Union ist eine achtstellige Warennummer, die die globale HS-Nomenklatur weiter in spezifischere Waren unterteilt, um den Bedürfnissen der Europäischen Gemeinschaft gerecht zu werden.

Der KN-Code ist die Grundlage für die Anmeldung von Waren für die Einfuhr in die oder die Ausfuhr aus der Europäischen Union und auch für die Statistik des EU-internen Handels. Die Rohstoffe und Erzeugnisse in Anhang I der Verordnung werden nach ihren KN-Codes klassifiziert. Die in Anhang I der Verordnung aufgelisteten relevanten Erzeugnisse werden nach der Kombinierte Nomenklatur gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 klassifiziert.

Bei der Einfuhr, wenn die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 201 der UCC-Verordnung (EU) Nr. 952/2013 überlassen werden, kann der KN-Code zu einem zehnstelligen TARIC-Code weiter unterteilt werden, der speziell für die Anforderungen der EU-Gesetzgebung geschaffen wurde. Bei der Anmeldung von Waren zum Ausfuhrverfahren gemäß Artikel 269 der UCC-Verordnung (EU) Nr. 952/2013 kann die letzte Unterteilung bis zu einem achtstelligen KN-Code erfolgen.

Die Mitglieder der Lieferkette müssen ihre Erzeugnisse auf der Grundlage von Anhang I der KN-Grundverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif) einstufen, um festzustellen, ob die Verordnung für sie gilt. Die HS-Codes können alle 5 Jahre weiterentwickelt werden. Die KN-Verordnung der EU wird jedes Jahr erlassen, um etwaigen Aktualisierungen Rechnung zu tragen.

Für weitere Informationen siehe: [Verordnung \(EWG\) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif](#)

Gegenstand der Verpflichtungen

35. Wer gilt als Marktteilnehmer:in?

Gemäß Artikel 2 Ziffer 15 der Verordnung ist „ein Marktteilnehmer“ jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt (inklusive einer Einfuhr) oder von dort ausführt.

Diese Definition umfasst auch Unternehmen, die ein Erzeugnis aus Anhang I (das bereits Gegenstand einer Sorgfaltspflicht war) in ein anderes Erzeugnis aus Anhang I verarbeitet.

Wenn beispielsweise Unternehmen A mit Sitz in der EU Kakaobutter (HS-Code 1804, in Anhang I enthalten) importiert und Unternehmen B, ebenfalls mit Sitz in der EU, diese Kakaobutter zur Herstellung von Schokolade (HS-Code 1806, in Anhang I enthalten) verwendet und in Verkehr bringt, werden sowohl Unternehmen A als auch B als Marktteilnehmer gemäß der Verordnung betrachtet.

Marktteilnehmer:innen, die ein in Anhang I aufgelistetes Erzeugnis in Verkehr bringen, das in einer früheren Stufe der Lieferkette nicht Gegenstand einer Sorgfaltspflicht war (z. B. Importeure, die Kakao beziehen), unterliegen unabhängig von ihrer Größe der Verpflichtung, eine Sorgfaltserklärung abzugeben.

36. Was bedeutet "im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit"?

Unter gewerbliche Tätigkeit versteht man eine Tätigkeit in einem geschäftsbezogenen Kontext.

Die kombinierten Definitionen des Begriffs "Marktteilnehmer" (Artikel 2 Ziffer 15) und "im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit" (Artikel 2 Ziffer 19) implizieren, dass jede Person, die ein relevantes Erzeugnis zum Verkauf (mit oder ohne Verarbeitung) oder als Geschenk, zur Verarbeitung oder zum Vertrieb an gewerbliche oder nichtgewerbliche Verbraucher:innen oder zur Verwendung im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit in Verkehr bringt, den Sorgfaltspflichten unterliegt und die Sorgfaltserklärung vorlegen muss.

37. Was bedeutet die "einschlägige Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes"?

Relevante Rohstoffe und Erzeugnisse können nur dann auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden, wenn sie entwaldungsfrei sind und den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes entsprechen, Artikel 3 Buchstabe b, Artikel 2 Ziffer 40 EUDR.

"Einschlägige Rechtsvorschriften" können unter anderem nationale Gesetze (einschließlich einschlägiges Sekundärrecht) und Rechtsprechung sowie internationales Recht, das im nationalen Recht Anwendung findet, umfassen. Die Verordnung enthält eine nicht erschöpfende Liste von Rechtsbereichen, ohne bestimmte Rechtsakte zu nennen, da diese von Land zu Land unterschiedlich sind und Änderungen unterworfen sein können. Entsprechend der Definition sind die unter den Buchstaben a) bis h) angeführten Rechtsvorschriften so auszulegen, dass sie sich auf den Bereich der Erzeugung beziehen. Bei den Rechtsvorschriften zum Umweltschutz sollte der in Artikel 1 EUDR festgelegte Sinn und Zweck berücksichtigt werden. Daher sind Rechtsvorschriften, die Bezüge zum Schutz der Wälder, zur Verringerung der Treibhausgasemissionen oder zum Schutz der biologischen Vielfalt haben relevant.

Für die Zwecke der Risikobewertung sind einschlägige Nachweise erforderlich, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 10 EUDR. Bei diesen Nachweisen kann es sich zum Beispiel um amtliche Dokumente von Behörden, vertragliche Vereinbarungen, Gerichtsentscheidungen oder durchgeführte Folgenabschätzungen und Audits handeln. In jedem Fall muss sich der oder die Marktteilnehmer:in vergewissern, dass diese Nachweise überprüfbar und zuverlässig sind, wobei zudem das Korruptionsrisiko im Erzeugerland berücksichtigt werden muss.

Die Kommission wird zu gegebener Zeit einen speziellen Leitfaden zur Legalität herausgeben.

38. Was sind die Verpflichtungen der Marktteilnehmer:innen der nachgelagerten Lieferkette?

Marktteilnehmer:innen der nachgelagerten Lieferkette sind diejenigen, die ein Erzeugnis aus Anhang I (das bereits einer Sorgfaltspflicht unterzogen wurde) in ein anderes Erzeugnis aus Anhang I verarbeitet. Ihre Verpflichtungen variieren je nachdem, ob es sich um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) oder große Unternehmen handelt.

Bei der Einreichung ihrer Sorgfaltserklärung im Informationssystem können große Marktteilnehmer:innen der nachgelagerten Lieferkette auf bereits in der Lieferkette durchgeführte Sorgfaltspflichten verweisen, indem sie die entsprechende Referenznummer der Teile ihrer relevanten Erzeugnisse, die bereits einer Sorgfaltspflicht unterzogen wurden, angeben. Sie sind jedoch verpflichtet sicherzustellen, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde, und tragen die rechtliche Verantwortung im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung. Für Teile von relevanten Erzeugnissen, die noch nicht Gegenstand einer Sorgfaltspflicht waren, müssen große Marktteilnehmer:innen die Sorgfaltspflicht in vollem Umfang erfüllen und eine Sorgfaltserklärung abgeben.

KMU-Marktteilnehmer:innen der nachgelagerten Lieferkette unterliegen den gleichen Verpflichtungen wie ein:e Marktteilnehmer:in und tragen die rechtliche Verantwortung im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung. In Bezug auf Teile ihrer Erzeugnisse, die bereits Gegenstand einer Sorgfaltspflicht waren, sind sie jedoch nicht verpflichtet a) für diese Teile eine Sorgfaltspflicht zu erfüllen b) eine Sorgfaltserklärung im Informationssystem einzureichen. Sie müssen jedoch weiterhin die Referenznummern der Sorgfaltserklärungen aus vorherigen Schritten der Lieferkette bereitstellen.

Für Teile relevanter Erzeugnisse, die nicht Gegenstand einer Sorgfaltspflicht waren, müssen KMU-Marktteilnehmer:innen die Sorgfaltspflicht in vollem Umfang erfüllen und eine Sorgfaltserklärung vorlegen.

39. Inwieweit sind Exporte von der Verordnung umfasst?

Die Verordnung gilt sowohl für Exporte als auch für Importe. Marktteilnehmer:innen, die relevante Erzeugnisse exportieren, müssen die Referenznummer der Sorgfaltserklärung in ihrer Exporterklärung angeben. Marktteilnehmer:innen, die Erzeugnisse exportieren, die mit Rohstoffen hergestellt wurden, die bereits durch eine Sorgfaltserklärung abgedeckt waren, können ebenfalls von den entsprechenden Vereinfachungen gemäß Artikel 4 Gebrauch machen (siehe [Information über Erzeugnisse, die in der EU erzeugt wurden](#)).

40. Welche Unternehmen gelten als große Händler:innen (Händler:innen, die keine KMU sind) und was sind ihre Verpflichtungen?

Ein:e große:r Händler:in ist ein:e Händler:in, der oder die gemäß Artikel 2 Ziffer 30 EUDR kein kleines und mittleres Unternehmen ist. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Definitionen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2013/34/EU.

Dies wird im Wesentlichen jedes große Unternehmen umfassen, das kein Marktteilnehmer ist und Erzeugnisse aus Anhang I auf dem Unionsmarkt vertreibt, zum Beispiel große Supermarkt- oder Einzelhandelsketten.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung gelten für große Händler:innen die gleichen Verpflichtungen wie für große Marktteilnehmer:innen der nachgelagerten Lieferkette: a) sie müssen eine Sorgfaltserklärung einreichen; b) dabei können sie sich auf die davor in der Lieferkette durchgeführte Sorgfaltspflicht stützen, unterliegen aber in diesem Fall den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 9; c) sie haften im Falle eines Verstoßes gegen die

Verordnung auch für eine von einem oder einer vorgelagerten Marktteilnehmer:in durchgeführte Sorgfaltspflicht oder eine von diesem vorgelegte Sorgfaltserklärung.

41. Wer haftet im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung?

Alle Marktteilnehmer:innen tragen die Verantwortung für die Konformität des relevanten Erzeugnisses, das sie auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen oder von dort ausführen. Die Verordnung verpflichtet die Marktteilnehmer:innen (oder Händler:innen, die keine KMU sind) außerdem, alle erforderlichen Informationen entlang der Lieferkette zu übermitteln.

Auch Händler:innen sind für Erzeugnisse, die sie auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen oder ausführen verantwortlich.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung (wenn die Erzeugnisse bereits auf dem Markt sind oder wenn der oder die Marktteilnehmer:in die Informationen nicht ordnungsgemäß übermittelt) bleibt daher jede:r Akteur:in der Lieferkette, der oder die vom Inverkehrbringen oder der Bereitstellung auf dem Markt oder der Ausfuhr eines relevanten Erzeugnisses betroffen ist, verantwortlich und kann haftbar gemacht werden.

42. Wer ist Marktteilnehmer:in im Fall von stehenden Bäumen oder Ernterechten?

Stehende Bäume als solche fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung. Entsprechend den detaillierten vertraglichen Vereinbarungen kann der oder die "Marktteilnehmer:in" zum Zeitpunkt der Ernte entweder der oder die Waldeigentümer:in oder das Unternehmen sein, das das Recht hat, die betreffenden Erzeugnisse zu ernten, je nachdem, wer das betreffende Erzeugnis in Verkehr bringt oder ausführt.

Begriffsbestimmungen

Diese Begriffsbestimmungen bilden die Grundlage der Verpflichtungen für Unternehmen und Akteur:innen in Drittländern, die in Handelsbeziehungen mit der EU stehen sowie für die zuständigen Behörden der EU.

43. Was bedeutet „globale Entwaldung“?

Unter "globaler Entwaldung" ist die weltweite Entwaldung (innerhalb und außerhalb der EU) gemäß der Definition in Artikel 2 zu verstehen (d. h. die Umwandlung von Wald in landwirtschaftliche Nutzflächen, unabhängig davon, ob sie vom Menschen verursacht wurde oder nicht).

Entwaldung und Waldschädigung gehören zu den Hauptursachen für den Klimawandel und den Verlust der biologischen Vielfalt - die beiden wesentlichsten globalen Umweltkrisen unserer Zeit.

Die Hauptursache für die weltweite Entwaldung und Waldschädigung ist die Ausweitung der landwirtschaftlichen Flächen für die Erzeugung von Rohstoffen wie Soja, Rindfleisch, Palmöl,

Holz, Kakao, Kautschuk oder Kaffee. Als eine der größten Volkswirtschaften und Verbraucherin dieser Rohstoffe trägt die EU zur weltweiten Entwaldung und Waldschädigung bei. Die EU hat daher die Verantwortung, dazu beizutragen, dies zu beenden.

Durch die Förderung der Erzeugung und des Verbrauchs von "entwaldungsfreien" Rohstoffen und Erzeugnissen und die Verringerung der Auswirkungen der EU auf die weltweite Entwaldung und Waldschädigung soll die Verordnung dazu beitragen, die von der EU verursachten Treibhausgasemissionen und den Verlust der biologischen Vielfalt zu verringern.

44. Welche Kriterien muss Holz erfüllen?

Die Formulierung der Definition für "entwaldungsfrei" gemäß Artikel 2 Ziffer 13 Buchstabe b ("für relevante Erzeugnisse, die Holz enthalten oder aus Holz hergestellt wurden") hebt Holz aus dem Produktumfang hervor, was den Eindruck eines "Sonderfalls" erweckt und die Frage aufwirft, ob das Kriterium "entwaldungsfrei" in Artikel 3 Buchstabe a auf Holz anwendbar ist. Muss Holz beide Kriterien – in Zusammenhang mit Entwaldung und Waldschädigung - erfüllen oder nur das Kriterium der Waldschädigung?

Um den Anforderungen der Verordnung zu entsprechen, muss Holz beide Kriterien erfüllen:

- a) Es muss von Flächen stammen, die nach dem 31. Dezember 2020 nicht entwaldet wurden;
- und b) die Ernte muss nach dem 31. Dezember 2020 ohne Waldschädigung erfolgt sein.

45. Welche Erntemengen sind zulässig?

Wenn ein:e Marktteilnehmer:in im Holzbereich im Jahr 2022 20 % eines Waldes mit einer Übersicherung von 100 % erntet und das Land sich natürlich verjüngen lässt, wäre das geerntete Holz dann konform? Könnte nach 30 Jahren, sobald der Wald sich verjüngt hat, der gleiche Vorgang mit der gleichen Schlussfolgerung bezüglich der EUDR-Konformität stattfinden?

Im Sinne der Verordnung bedeutet "Waldschädigung" die strukturelle Veränderung der Waldbedeckung in Form der Umwandlung von Primärwäldern oder sich natürlich verjüngenden Wäldern in Plantagenwälder oder in sonstige bewaldete Flächen sowie die Umwandlung von Primärwäldern in durch Pflanzung entstandene Wälder (Artikel 2 Ziffer 7). Diese Definition umfasst alle Arten von Wäldern, die von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen festgelegt wurden. Folglich besteht die Waldschädigung gemäß der Verordnung darin, bestimmte Arten von Wäldern in andere Arten von Wäldern oder andere bewaldete Flächen umzuwandeln.

Die Holzernte ist in einem gewissen Umfang erlaubt, solange sie nicht zu einer Umwandlung führt, die unter die Definition von „Schädigung“ fällt.

46. Hat die Definition von "Waldschädigung" Auswirkungen auf bestehende nachhaltige Forstwirtschaft?

Waldschädigung im Sinne der Verordnung bedeutet die Umwandlung bestimmter Arten von Wäldern in andere Arten von Wäldern oder sonstige bewaldete Flächen. Nachhaltige Forstwirtschaft kann eingesetzt und gefördert werden, sofern sie nicht zu einer Umwandlung führt, die der Definition von „Waldschädigung“ entspricht.

47. Wie soll die Formulierung „mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können“ angewendet werden?

Wie sollen wir die Formulierung „mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können“ in Bezug auf Baumhöhe und Überschirmungsgrad in der Definition von "Wald" in Artikel 2 Ziffer 4 anwenden?

Wenn die holzige Vegetation mehr als 10 % Überschirmung aus Baumarten mit einer Höhe von 5 m oder mehr aufweist oder voraussichtlich erreichen wird, sollte sie gemäß der FAO-Definition als "Wald" eingestuft werden. So werden beispielsweise junge Bestände, die noch nicht einen Überschirmungsgrad von 10 % und eine Baumhöhe von 5 m erreicht haben, aber voraussichtlich erreichen werden, ebenso wie vorübergehend unbestockte Flächen zu den Wäldern gezählt, während die überwiegende Nutzung des Gebiets nach wie vor Wald bleibt.

48. Welche Nutzungsänderung für Waldgebiete ist konform?

"Entwaldung" wird in Artikel 2 Ziffer 3 als "Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen" definiert. Ist jede andere Nutzungsänderung für Waldgebiete mit der Verordnung vereinbar?

"Entwaldung" gemäß der Verordnung bedeutet die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Umwandlung für andere Arten der Nutzung wie Stadtentwicklung oder Infrastruktur fallen nicht unter diese Definition. Wenn beispielsweise Holz aus einem Wald legal für den Bau einer Straße entnommen wird, ist dies mit der Verordnung vereinbar.

49. Würde eine Naturkatastrophe als Entwaldung gelten?

Die Definition des Begriffs „Entwaldung“ in der Verordnung umfasst die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen, unabhängig davon, ob sie vom Menschen verursacht wurde oder nicht, was auch durch Naturkatastrophen verursachte Situationen einschließt. Ein Wald, der durch einen Brand zerstört wird und in der Folge (nach dem Stichtag) in landwirtschaftlich genutzte Flächen umgewandelt wird, würde die Kriterien gemäß der Verordnung für „Entwaldung“ erfüllen. In diesem Fall wäre es Marktteilnehmer:innen untersagt, Rohstoffe aus diesem Gebiet zu beziehen (allerdings nicht aufgrund des Brandes). Lässt man den betroffenen Wald hingegen natürlich nachwachsen, so gilt dies nicht als Entwaldung, und die Marktteilnehmer:innen könnten Holz aus diesem Wald beziehen, sobald er nachgewachsen ist.

50. Sind "andere bewaldete Flächen" oder andere Ökosysteme vom Anwendungsbereich der Verordnung umfasst?

Die Verordnung stützt sich auf die Definition von "Wald" der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO). Dieser umfasst vier Milliarden Hektar Wald – den größten Teil der bewohnbaren Fläche, der nicht landwirtschaftlich genutzt wird – sowie Gebiete, die in nationalen Gesetzen als Savannen, Feuchtgebiete und andere wertvolle Ökosysteme definiert sind.

Bei der ersten Überprüfung der Verordnung, die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten erfolgen soll, wird bewertet, wie sich eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf "andere bewaldete Flächen" auswirken könnte. Bei der zweiten Überprüfung, die innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten erfolgen soll, wird die Ausweitung der Verordnung auf Ökosysteme über "Wälder" und "andere bewaldete Flächen" hinaus geprüft. Die Umwandlung von sich natürlich verjüngenden Wäldern in Plantagen oder andere bewaldete Flächen ist bereits Teil der Definition von "Waldschädigung", und Holzerzeugnisse aus solchen umgewandelten Gebieten dürfen nicht auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder von dort ausgeführt werden.

Sorgfaltspflicht

51. Was sind meine Verpflichtungen als Marktteilnehmer:in in der EU?

Grundsätzlich müssen Marktteilnehmer:innen (und Händler:innen, die keine KMU sind) eine Sorgfaltspflichtregelung erstellen und aufrechterhalten, die aus drei Schritten besteht:

In einem ersten Schritt müssten sie die in Artikel 9 genannten Informationen zusammentragen, wie z.B. den Rohstoff oder das Erzeugnis, das sie in Verkehr bringen (oder im Falle von Nicht-KMU-Händler:innen zur Verfügung stellen) oder ausführen wollen, einschließlich der Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ und 'Ausfuhr', sowie die entsprechende Menge, die Lieferantin /den Lieferanten, das Erzeugerland, Nachweise für die legale Ernte, und andere Angaben. Eine wesentliche Anforderung in diesem Schritt ist das Ermitteln der geografischen Koordinaten der Grundstücke, auf denen der relevante Rohstoff erzeugt wurde, und die Bereitstellung relevanter Informationen – Erzeugnisse, KN-Code, Menge, Erzeugerland, Geolokalisierungskoordinaten – in der über das Informationssystem zu übermittelnden Sorgfaltserklärung.

Können Marktteilnehmer:innen (oder der Händler:innen, die keine KMU sind) die geforderten Informationen nicht zusammentragen, müssen sie davon absehen, das relevante Erzeugnis in Verkehr zu bringen (bzw. zur Verfügung zu stellen, wenn es sich um eine:n Nicht-KMU-Händler:in handelt) oder auszuführen. Andernfalls liegt ein Verstoß gegen die Verordnung vor, der Sanktionen nach sich ziehen kann.

Im zweiten Schritt müssen Unternehmen die im ersten Schritt gesammelten Informationen in die Säule der Risikobewertung ihrer Sorgfaltspflichtregelung einfließen lassen, um das Risiko, dass nicht konforme Erzeugnisse in die Lieferkette gelangen, zu überprüfen und zu bewerten, wobei die in Artikel 10 beschriebenen Kriterien zu berücksichtigen sind. Die

Marktteilnehmer:innen müssen nachweisen, wie die gesammelten Informationen anhand der Risikobewertungskriterien überprüft wurden und wie sie das Risiko ermittelt haben.

Im dritten Schritt müssen sie angemessene und verhältnismäßige Risikominderungsmaßnahmen ergreifen, falls sie im zweiten Schritt ein nicht vernachlässigbares Risiko der Nicht-Konformität festgestellt haben, um sicherzustellen, dass das Risiko auf ein vernachlässigbares Niveau reduziert wird, wobei die in Artikel 11 beschriebenen Kriterien zu berücksichtigen sind. Diese Maßnahmen müssen dokumentiert werden.

Marktteilnehmer:innen, die Rohstoffe ausschließlich aus Gebieten beziehen, die als risikoarm eingestuft wurden, unterliegen vereinfachten Sorgfaltspflichten. Gemäß Artikel 13 müssen sie Informationen gemäß Artikel 9 zusammentragen, sind aber nicht verpflichtet, Risiken zu bewerten und zu mindern (Artikel 10 und 11), es sei denn, die Marktteilnehmer:innen erhalten oder werden auf einschlägige Informationen aufmerksam gemacht, einschließlich begründeter Bedenken gemäß Artikel 31, die auf ein Risiko hinweisen, dass die relevanten Erzeugnisse nicht dieser Verordnung entsprechen (Artikel 13 Absatz 2).

52. Was versteht man unter einem oder einer „Bevollmächtigten“?

Gemäß Artikel 6 können Marktteilnehmer:innen und Händler:innen, die keine KMU sind, Bevollmächtigte beauftragen, die Sorgfaltserklärung in ihrem Namen zu übermitteln. In diesem Fall behalten der oder die Marktteilnehmer:in und Händler:innen die Verantwortung dafür, dass die relevanten Erzeugnisse konform sind.

Ist der oder die Marktteilnehmer:in eine natürliche Person oder ein Kleinunternehmen, kann er oder sie den oder die nächsten Marktteilnehmer:in oder Händler:in in der Lieferkette beauftragen, als sein:e Bevollmächtigte:r zu handeln, sofern diese:r nicht eine natürliche Person oder ein Kleinunternehmen ist. In diesem Fall behält der oder die erste Marktteilnehmer:in die Verantwortung für die Konformität des Erzeugnisses.

53. Können Unternehmen die Sorgfaltspflichten für ihre Tochtergesellschaften erfüllen?

Die interne Organisation und die Sorgfaltsrichtlinien einer Unternehmensgruppe (Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaften) unterliegen nicht den Regeln der Verordnung. Der oder die Marktteilnehmer:in oder Händler:in, der oder die ein relevantes Erzeugnis in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt oder ausführt, ist für die Konformität des Erzeugnisses und die Einhaltung der Verordnung insgesamt verantwortlich. Daher ist es sein oder ihr Name, der in der Sorgfaltserklärung aufscheint, und er oder sie trägt die volle Verantwortung gemäß der Verordnung.

54. Was gilt für die Wiedereinfuhr eines Erzeugnisses?

Was sind meine Verpflichtungen in Hinblick auf die Sorgfaltserklärung, wenn ich ein Erzeugnis wieder einführe, das zuvor aus der EU exportiert wurde?

Wenn ein:e Marktteilnehmer:in (oder ein:e Händler:in, der oder die kein KMU ist) ein Erzeugnis, das zuvor aus der EU exportiert wurde, wieder einführt und es unter dem Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt, gelten dieselben Verpflichtungen wie bei dem erstmaligen Inverkehrbringen des Erzeugnisses auf dem Markt. Bei der Ausfuhr verliert das relevante Erzeugnis seinen zollrechtlichen Status als Unionsware, und gilt als neues Erzeugnis, wenn es anschließend wieder in Verkehr gebracht oder erneut bereitgestellt wird. Bereits bestehende Sorgfaltserklärungen können dem oder der Marktteilnehmer:in helfen, die Sorgfaltspflicht zu erfüllen.

55. Welche Zollverfahren sind betroffen?

Relevante Erzeugnisse, die in andere Zollverfahren als die "Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr" oder die "Ausfuhr" überführt werden (z. B. Zolllagerverfahren, aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung usw.), unterliegen nicht der EUDR.

56. Welche Rolle spielen Zertifizierungs-/Verifizierungssystemen?

Zertifizierungssysteme können von Mitgliedern der Lieferkette zur Unterstützung ihrer Risikobewertung herangezogen werden, soweit die Zertifizierung die Informationen abdeckt, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß der Verordnung benötigen. Marktteilnehmer:innen und Händler:innen, die keine KMU sind, müssen dennoch ihre Sorgfaltspflicht erfüllen und werden für jeden Verstoß zur Verantwortung gezogen.

57. Wie lange soll die Dokumentation aufbewahrt werden?

Wie lange sollten Marktteilnehmer:innen die Dokumentation über die Sorgfaltspflicht aufbewahren? Müssen KMU-Händler:innen die einschlägigen Informationen über das relevante Erzeugnis, das sie in Verkehr bringen oder am Markt bereitstellen oder ausführen, aufbewahren? Was gilt als Beginn dieser Frist?

Die Marktteilnehmer:innen sammeln, organisieren und bewahren die gemäß Artikel 9 ermittelten Informationen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen fünf Jahre lang ab dem Datum des Inverkehrbringens oder der Ausfuhr der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse auf. Auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 11 Absatz 3 müssen die Marktteilnehmer:innen in der Lage sein, nachzuweisen, wie die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde und welche Maßnahmen zur Risikominderung ergriffen wurden, falls ein Risiko festgestellt wurde. Einschlägige Unterlagen über diese Maßnahmen müssen mindestens fünf Jahre nach Erfüllung der Sorgfaltspflicht aufbewahrt werden. Die Marktteilnehmer:innen müssen auch die Aufzeichnungen über die Sorgfaltserklärungen fünf Jahre lang aufbewahren, gerechnet ab dem Datum, an dem die Erklärung an das Informationssystem übermittelt wurde, d. h. das Datum liegt vor dem Datum des Inverkehrbringens oder der Ausfuhr des Erzeugnisses. In dieser Hinsicht haben Nicht-KMU-Händler:innen dieselben Verpflichtungen wie die Marktteilnehmer:innen.

KMU-Händler:innen müssen die in Artikel 5 Absatz 3 aufgelisteten Informationen, einschließlich der Referenznummern der Sorgfaltserklärung, ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung auf dem Markt oder der Ausfuhr der relevanten Erzeugnisse mindestens fünf Jahre lang aufbewahren.

58. Was sind die Kriterien für "Erzeugnisse mit vernachlässigbarem Risiko"?

"Vernachlässigbares Risiko" bezieht sich auf das Risikoniveau, das bei relevanten Erzeugnissen vorliegt, die in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden sollen, wenn bei diesen aufgrund einer vollständigen Bewertung der produktspezifischen und der allgemeinen Informationen sowie gegebenenfalls der Anwendung geeigneter Risikominderungsmaßnahmen kein Anlass zur Besorgnis darüber besteht, dass sie gegen Artikel 3 Buchstabe a oder b verstoßen.

59. Sind Erzeugnisse, für die ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde, ausgenommen?

Können wir das vernachlässigbare Risiko gemäß Artikel 2 Ziffer 26 EUDR in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 EUDR als Ausschlusskriterien der EUDR verstehen?

Nein. Marktteilnehmer:innen und Händler:innen (die keine KMU sind) können nur dann zu der Schlussfolgerung gelangen, dass das Risiko vernachlässigbar ist (was eine Voraussetzung für das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung auf dem Markt oder die Ausfuhr relevanter Erzeugnisse ist), **wenn sie eine Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 4 Absatz 1 erfüllt haben**. Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist eine zentrale Verpflichtung der Marktteilnehmer:innen und Händler:innen im Rahmen dieser Verordnung, für die es keine Ausnahmen gibt.

Hinweis: Das Kriterium „vernachlässigbares Risiko“ gilt nicht für Rohstoffe (in der Verordnung gibt es keinen „Risikostatus“ für Rohstoffe).

60. Könnte in Bezug auf bestimmte Rohstoffe aus einem bestimmten Land ein "vernachlässigbares Risiko" festgestellt werden?

Könnte in Bezug auf Palmöl, Kautschuk, Kaffee, Kakao oder Holz aus einem bestimmten Land ein „vernachlässigbares Risiko“ festgestellt werden?

Nein. Siehe Frage oben.

Benchmarking und Partnerschaften

61. Was ist Länder-Benchmarking?

Das Benchmarking-System, das von der Kommission betrieben wird, teilt Länder oder Teile davon in drei Kategorien (hohes, normales und geringes Risiko) ein, je nachdem, wie hoch das Risiko ist, dass in diesen Ländern Rohstoffe erzeugt werden, die nicht entwaldungsfrei sind.

Die Kriterien zur Bestimmung des Risikostatus von Ländern oder Teilen davon sind in Artikel 29 der Verordnung definiert. Artikel 29 Absatz 2 verpflichtet die Kommission, ein System zu entwickeln und die Liste der Länder oder Teile davon spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung zu veröffentlichen, wenn die wichtigsten Verpflichtungen der Verordnung in Kraft treten. Das System wird auf einer objektiven und transparenten Bewertungsanalyse quantitativer und qualitativer Kriterien beruhen, wobei die neuesten

wissenschaftlichen Erkenntnisse, international anerkannte Quellen und vor Ort überprüfte Informationen berücksichtigt werden.

62. Was ist die Methode für den Ländervergleich?

Die Methode wird derzeit von der Kommission entwickelt und in zukünftigen Sitzungen der Multi-Stakeholder-Plattform zur Bekämpfung von Entwaldung und anderen relevanten Sitzungen vorgestellt.

63. Wie können Interessenträger:innen beitragen?

Wie können Erzeugerländer und andere Interessengruppen in den Benchmarking-Prozess einbezogen werden, und wie werden die von Erzeugerländern und anderen Interessengruppen gelieferten Informationen bewertet, überprüft und genutzt?

Die Kommission ist gemäß Artikel 29 Absatz 5 verpflichtet, einen spezifischen Dialog mit allen Ländern zu führen, die als Hochrisikoländer eingestuft werden oder Gefahr laufen, als solche eingestuft zu werden, mit dem Ziel, ihr Risiko zu verringern. Dieser Dialog bietet Partnerländern die Möglichkeit, zusätzliche relevante Informationen bereitzustellen und eng mit der EU zusammenzuarbeiten, bevor die Einstufung abgeschlossen wird.

64. Können die Länder der Kommission relevante Daten zur Verfügung stellen?

Können Länder der Kommission Daten übermitteln, die sie für die Durchführung dieser Verordnung als relevant erachten (z. B. Daten über Entwaldung und Waldschädigung)? Wenn ja, können sie dies außerhalb des in Artikel 29 Absatz 5 vorgesehenen Rahmens für den spezifischen Dialog tun?

Diese Verordnung verpflichtet Drittländer zwar nicht zur Lieferung einschlägiger Daten an die EU, doch können Länder, die derartige Daten an die EU liefern möchten, dies jederzeit nach Inkrafttreten der Verordnung tun. Dies kann unabhängig davon geschehen, ob das Land einen spezifischen Dialog mit der EU führt, z. B. gemäß Artikel 29 Absatz 5 dieser Verordnung über das Benchmarking oder in einem anderen Zusammenhang.

65. Werden auch rechtliche Risiken berücksichtigt?

Wird der Benchmarking-Prozess neben Entwaldungs- und Waldschädigungsrisiken auch rechtliche Risiken berücksichtigen? Wie werden die Gesetzgebung und Waldpolitiken von Erzeugerländern, insbesondere im Hinblick auf "legale Entwaldung", während des Benchmarking-Prozesses bewertet/berücksichtigt?

Die Liste der Kriterien ist in Artikel 29 der Verordnung beschrieben. Die Bewertung der Kommission erfolgt auf der Grundlage einer objektiven und transparenten Bewertungsanalyse, die sich auf die in Artikel 29 Absatz 3 und 4 der Verordnung festgelegten Kriterien stützt. Die relevanten quantitativen Kriterien sind: (a) Grad der Entwaldung und

Waldschädigung, (b) Ausdehnung der landwirtschaftlichen Nutzfläche für die betreffenden Rohstoffe und (c) Produktionstrends bei den betreffenden Rohstoffen und Erzeugnissen.

Wie in der Verordnung vorgesehen, können bei der Bewertung auch andere Kriterien berücksichtigt werden, darunter a) Informationen von Regierungen und Dritten (NGOs, Industrie); b) Abkommen und andere Instrumente zwischen dem betreffenden Land und der Union und/oder ihren Mitgliedstaaten, die sich mit Entwaldung und Waldschädigung befassen; c) das Vorhandensein nationaler Gesetze zur Bekämpfung von Entwaldung und Waldschädigung und deren Durchsetzung; (d) die Verfügbarkeit transparenter Daten in dem Land; e) gegebenenfalls das Vorhandensein, die Einhaltung oder die wirksame Durchsetzung von Gesetzen zum Schutz der Rechte indigener Völker; und g) internationale Sanktionen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder vom Rat der Europäischen Union gegen die Ein- oder Ausfuhr der betreffenden Rohstoffe und Erzeugnisse verhängt wurden; usw.

66. Welche Unterstützung wird für Erzeugerländer sowie Kleinbäuerinnen und Kleinbauern bereitgestellt?

Wie werden Erzeugerländer sowie Kleinbäuerinnen und Kleinbauern unterstützt, um Erzeugnisse im Einklang mit der Verordnung herzustellen? Wie können wir sicherstellen, dass Kleinbäuerinnen und Kleinbauern nicht aus den Lieferketten ausgeschlossen werden?

Die EU und ihre Mitgliedstaaten engagieren sich verstärkt in Partnerländern, sowohl in Verbraucher- als auch in Erzeugerländern, um die Entwaldung und Waldschädigung durch eine globale Team-Europe-Initiative (TEI) für entwaldungsfreie Wertschöpfungsketten gemeinsam zu bekämpfen. Partnerschaften und Kooperationsmechanismen im Rahmen der TEI werden Länder dabei unterstützen, gegen Entwaldung und Waldschädigung vorzugehen, in denen ein spezifischer Bedarf festgestellt wurde und in denen eine Nachfrage nach Zusammenarbeit besteht - zum Beispiel, um Kleinbäuerinnen und Kleinbauern sowie Unternehmen dabei zu helfen, mit ausschließlich entwaldungsfreien Lieferketten zu arbeiten. Die Kommission hat sich bereits an Projekten zur Verbreitung von Informationen, zur Sensibilisierung und zur Klärung technischer Fragen im Rahmen von Workshops für Kleinbäuerinnen und Kleinbauern in den am stärksten betroffenen Drittländern beteiligt.

Mehr zu den [Möglichkeiten für Kleinbäuerinnen und Kleinbauern in der EUDR](#)

67. Was sind die verschiedenen Elemente der Team-Europe-Initiative?

Wie funktioniert das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Elementen der TEI-Initiative: der Drehscheibe, dem Projekt "Nachhaltige Landwirtschaft für Waldökosysteme" (Sustainable Agriculture for Forest Ecosystems - SAFE), den in diesem Zusammenhang geplanten FPI-Projekten und -Einrichtungen, aber auch denjenigen, die in einem breiteren Kontext, zum Beispiel auf regionaler Ebene, von Bedeutung sind? Wie werden Überschneidungen vermieden?

Die Drehscheibe der Team-Europe-Initiative (TEI) (kurz: "Zero Deforestation Hub") wird die Partnerländer über entwaldungsfreie Wertschöpfungsketten informieren und aufklären und Wissensmanagement betreiben, um einschlägige, bereits bestehende Projekte der EU und

der Mitgliedstaaten mit bevorstehenden Aktivitäten zu koordinieren, die den Zielen der TEI dienen. So wird sichergestellt, dass die verschiedenen Team-Europe-Aktivitäten zu entwaldungsfreien Wertschöpfungsketten in den Erzeugerländern besser aufeinander abgestimmt, Lücken identifiziert und Redundanzen vermieden werden können.

Das Projekt "**Nachhaltige Landwirtschaft für Waldökosysteme**" (**SAFE**) ist die wichtigste Säule der Zusammenarbeit im Rahmen der TEI. SAFE wird derzeit in Brasilien, Ecuador, Indonesien und Sambia implementiert. Weitere Länderkomponenten werden 2024 in Vietnam und der DRK hinzukommen. Das SAFE-Projekt wird durch die anstehenden finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten auf weitere Länder ausgedehnt werden.

Die **Technische Einrichtung für entwaldungsfreie Wertschöpfungsketten (Technical Facility on Deforestation-free Value Chains)** wird ein flexibles und bedarfsgerechtes Instrument sein, um die Erzeugerländer mit Fachwissen über technische Anforderungen wie Geolokalisierung, Landnutzungskartierung und Rückverfolgbarkeit zu unterstützen, mit besonderem Schwerpunkt auf kleinen und mittleren Unternehmen.

Diese Aktivitäten werden eng mit den EU-Delegationen koordiniert und mit bereits bestehenden Projekten sowie mit SAFE abgestimmt, um Synergien zu schaffen und Doppelarbeit zu vermeiden.

68. In welchem Zusammenhang steht die Initiative Team Europe mit der CSDDD?

In Bezug auf den laufenden Gesetzgebungsprozess zur Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive - CSDDD) wird die TEI-Drehscheibe eng mit dem geplanten EU-Helpdesk zur CSDDD zusammenarbeiten, insbesondere im Hinblick auf landwirtschaftliche Wertschöpfungsketten und Kleinbäuerinnen und Kleinbauern, die sowohl von der EUDR als auch von der CSDDD betroffen sein werden.

69. Wie können wir die Gefahr eines falschen "Hochrisiko"-Benchmarkings vermindern?

Wie können wir das Risiko minimieren, dass Marktteilnehmer:innen bestimmte Lieferketten oder bestimmte Erzeugerländer/-regionen, die als "hohes Risiko" eingestuft sind, umgehen?

Marktteilnehmer:innen, die aus Normal- und Hochrisikoländern oder Teilen solcher Länder beziehen, unterliegen denselben regulären Sorgfaltspflichten. Der einzige Unterschied besteht darin, dass Sendungen aus Hochrisikoländern einer verstärkten Kontrolle durch die zuständigen Behörden unterliegen (9 % der Marktteilnehmer:innen, die aus Hochrisikogebieten beziehen). In diesem Sinne sind drastische Änderungen der Lieferketten nicht gerechtfertigt oder zu erwarten. Darüber hinaus wird die Einstufung als Hochrisikogebiet einen besonderen Dialog mit der Kommission nach sich ziehen, um gemeinsam die Ursachen der Entwaldung und Waldschädigung zu bekämpfen und das Risiko zu verringern.

70. Wie wird die EU Transparenz sicherstellen?

Der Prozess, der zum Benchmarking-System führt, wird transparent sein. Regelmäßige Updates und Konsultationen über die Benchmarking-Methode werden im Rahmen der Multi-Stakeholder-Plattform zur Entwaldung stattfinden, an der neben den 27 EU-Mitgliedstaaten auch viele Drittländer beteiligt sind. Die Kommission wird über die verfolgte Herangehensweise und die angewandte Methode informieren.

Darüber hinaus wird die Kommission gemäß ihren Verpflichtungen aus der Verordnung einen spezifischen Dialog mit allen Ländern aufnehmen, die als hochriskant eingestuft sind oder drohen eingestuft zu werden (bevor sie die Einstufung vornimmt), mit dem Ziel, das Risikoniveau zu senken. Dadurch wird sichergestellt, dass der Risikostatus nicht plötzlich bekannt gegeben wird, und es werden eingehendere Gespräche möglich sein. Dieser Dialog wird den Erzeugerländern die Möglichkeit geben, zusätzliche relevante Informationen zu liefern.

Unterstützung der Umsetzung

71. Was ist das Informationssystem und das „Single Window der EU“

Das Informationssystem (IS) ist das IT-System, das die von den Marktteilnehmer:innen und Händler:innen zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung vorgelegten Sorgfaltserklärungen enthalten wird. Das Informationssystem wird bei Geltungsbeginn der Verordnung betriebsbereit sein und den Nutzer:innen die in Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung aufgelisteten Funktionen zur Verfügung stellen.

Die Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll (EU Single Window Environment for Customs EU SWE-C) ist ein Rahmenwerk, das die Interoperabilität zwischen IT-Systemen des Zolls und nicht zollrelevanten Systemen, wie dem Informationssystem gemäß Artikel 33 der Verordnung ermöglicht. Die zentrale Komponente von EU SWE-C, das so genannte EU CSW-CERTEX-System, wird das Informationssystem mit den nationalen Zoll-IT-Systemen verbinden und die gemeinsame Nutzung und Verarbeitung von Daten ermöglichen, die von den Marktteilnehmer:innen an die Zoll- und Nichtzollbehörden übermittelt werden. Die Single-Window-Umgebung wird somit den Informationsaustausch in Echtzeit und die digitale Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und den zuständigen Behörden, die für die Durchsetzung der nicht zollrechtlichen Vorschriften, auch im Bereich des Umweltschutzes, zuständig sind, gewährleisten.

72. Welche Datenschutzmaßnahmen werden getroffen?

Das Informationssystem und in der Folge seine Verknüpfung mit der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll, werden mit den einschlägigen und anwendbaren Datenschutzbestimmungen in Einklang gebracht. Im Einklang mit der Open-Data-Politik der Union wird die Kommission der breiten Öffentlichkeit Zugang zu den vollständigen anonymisierten Datensätzen des Informationssystems in einem offenen Format gewähren, das maschinenlesbar ist und Interoperabilität, Wiederverwendung und Zugänglichkeit gewährleistet.

73. Wie können sich Marktteilnehmer:innen und Händler:innen registrieren?

Was können Marktteilnehmer:innen und Händler:innen als ID-Nummer/Firmenregistrierungsnummer für das IS verwenden? Wie sollten sich inländische Marktteilnehmer:innen/Händler:innen, die keine EORI-Nummer und möglicherweise auch keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer haben, für das Informationssystem registrieren?

Marktteilnehmer:innen, die relevante Rohstoffe und Erzeugnisse ein- oder ausführen, müssen bei der Registrierung in TRACES NT ihre **EORI-Nummer (Economic Operators Registration and Identification)** angeben. Inländische Marktteilnehmer:innen/Händler:innen, die keine EORI-Nummer haben, können sich über eine der anderen von TRACES unterstützten Identifikationsnummern registrieren lassen, wie z. B. die VAT Nummer [in Österreich UID], die nationale Unternehmensnummer oder die Steuernummer.

74. Kann das System häufig verwendete Daten speichern?

Wird es möglich sein, häufig verwendete Daten (z. B. die Hauptlieferant:innen eines oder einer Marktteilnehmer:in oder eines oder einer Händler:in) im Informationssystem zu "speichern", so dass sie leicht automatisch ausgefüllt werden können und nicht für jede neue Sorgfaltserklärung neu eingegeben werden müssen?

Das Informationssystem verfügt derzeit nicht über diese Funktion. Es wird jedoch möglich sein, bereits eingereichte Sorgfaltserklärungen zu duplizieren und so den Zeitaufwand für das Ausfüllen einer neuen Erklärung zu verringern. Es liegt in der Verantwortung der Marktteilnehmer:innen und Händler:innen, die notwendigen Änderungen in der duplizierten Erklärung vorzunehmen, um die Konformität zu gewährleisten. Darüber hinaus ist eine Schaltfläche "Import" vorgesehen, die es den Marktteilnehmer:innen ermöglichen wird, die Informationen über den Erzeugungsort aus einer vordefinierten Datei (Format GeoJSON) zu importieren.

75. Kann das System den Landwirt:innen helfen, ihren Standort zu ermitteln?

Nein, das Informationssystem dient als Speicher für die von den Marktteilnehmer:innen und Händler:innen vorgelegten Sorgfaltserklärungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 1. Es stellt also keine Software oder Instrumente zur Ermittlung der Koordinaten des geografischen Standorts zur Verfügung.

76. Kann eine Sorgfaltserklärung geändert werden?

Eine Stornierung oder Änderung einer eingereichten Sorgfaltserklärung ist innerhalb von 72 Stunden nach Bereitstellung der Referenznummer der Sorgfaltserklärung durch das System möglich. Eine Stornierung oder Änderung ist nicht möglich, wenn die Referenznummer der Sorgfaltserklärung bereits in einer Zollanmeldung verwendet wurde oder in einer anderen Sorgfaltserklärung verwendet wurde, oder wenn das entsprechende Erzeugnis bereits in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder ausgeführt wurde.

Zeitplan

77. Wann tritt die Verordnung in Kraft und ab wann tritt sie in Geltung?

Die Verordnung wurde am 9. Juni 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie ist am 29. Juni 2023 in Kraft getreten. Die Geltung beginnt für bestimmte Artikel, die in Artikel 38 Absatz 2 aufgelistet sind, jedoch erst am 30. Dezember 2024 (18 Monate Übergangsfrist) und für Kleinst- und Kleinunternehmen am 30. Juni 2025 (24 Monate Übergangsfrist).

78. Was passiert im Zeitraum zwischen diesen Terminen?

Müssen die Erzeugnisse, die zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung und dem Eintritt ihrer Geltung auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden, den Anforderungen der Verordnung entsprechen?

Der Geltungsbeginn für große und mittlere Unternehmen und Händler:innen ist 18 Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung (am 30. Dezember 2024) vorgesehen. Das bedeutet, dass die Marktteilnehmer:innen und Händler:innen die Anforderungen für Erzeugnisse, die vor diesem Datum auf den Unionsmarkt gebracht werden, nicht erfüllen müssen. Für Klein- und Kleinstunternehmen wird diese Frist verlängert (24 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung - am 30. Juni 2025).

79. Wie lässt sich nachweisen, dass das Erzeugnis vor dem Inkrafttreten der Verordnung hergestellt wurde?

Wer trägt die Beweislast dafür, dass der relevante Rohstoff oder das relevante Erzeugnis, das ein:e Marktteilnehmer:in in Verkehr bringen oder ausführen will, vor dem Inkrafttreten der Verordnung hergestellt wurde und die Verordnung nicht gilt?

Die Verordnung gilt gemäß Artikel 1 Absatz 1, es sei denn, die Bedingungen von Artikel 1 Absatz 2 sind erfüllt. Der oder die Marktteilnehmer:in trägt die Beweislast für diese Ausnahme und muss in der Lage sein, durch einschlägige Informationen hinreichend nachzuweisen, dass die Bedingungen von Artikel 1 Absatz 2 erfüllt sind. In diesem Fall ist der oder die Marktteilnehmer:in zwar nicht verpflichtet, eine Sorgfaltserklärung vorzulegen, der oder die Marktteilnehmer:in sollte jedoch die erforderlichen Unterlagen aufbewahren, die die Nichtanwendbarkeit der Verordnung und ihrer Verpflichtungen belegen.

80. Welche Pflichten haben Marktteilnehmer:innen und Händler:innen, die keine KMU sind, wenn sie ein relevantes Erzeugnis in Verkehr bringen oder ausführen, das aus einem relevanten Erzeugnis oder einem relevanten Rohstoff hergestellt ist, der während der Übergangsfrist in Verkehr gebracht wurde (d. h. in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung (30.6.2023) und dem Geltungsbeginn (30.12.2024))

Diese Situation lässt sich am besten anhand einiger konkreter Szenarien erklären:

1. *Ein relevanter Rohstoff (z. B. Naturkautschuk - KN-Code 4001) wird während der Übergangsfrist in Verkehr gebracht, also nicht notwendigerweise geolokalisiert, und wird dann zur Herstellung eines relevanten Folgeerzeugnisses (z. B. neue Reifen - KN-Code 4011) verwendet, das dann nach dem 30.12.2024 in Verkehr gebracht (oder exportiert) wird.*

Wird ein Rohstoff während des Übergangszeitraums, d.h. vor Geltungsbeginn der EUDR, in Verkehr gebracht, beschränkt sich die Verpflichtung der Marktteilnehmer:innen (und der Nicht-KMU-Händler:innen), wenn er oder sie ein Folgeerzeugnis in Verkehr bringt, darauf, ausreichend schlüssige und überprüfbare Beweise dafür zusammenzutragen, dass der relevante Rohstoff (Kautschuk), der zur Herstellung des relevanten Erzeugnisses (Reifen) verwendet wurde, vor dem Geltungsbeginn der Verordnung in Verkehr gebracht wurde. Dies gilt unbeschadet des Artikels 37 Absatz 2 in Bezug auf Holz und Holzzeugnisse.¹

Wird der Rohstoff nach der Übergangsfrist, d.h. nach dem 30.12.2024, in Verkehr gebracht oder exportiert, so gelten für die Marktteilnehmer:innen (und die Nicht-KMU-Händler:innen) die regulären Verpflichtungen der Verordnung. Auch für Teile relevanter Erzeugnisse, die mit Rohstoffen hergestellt wurden, die nach dem 30.12.2024 in Verkehr gebracht wurden, gelten für die Marktteilnehmer:innen (und die Nicht-KMU-Händler:innen) die regulären Verpflichtungen der Verordnung.

2. *Ein relevantes Erzeugnis (z. B. Kakaobutter - KN-Code 1804) wird während der Übergangsfrist in Verkehr gebracht, daher nicht notwendigerweise geolokalisiert, wird dann aber zur Herstellung eines anderen relevanten Folgeerzeugnisses (z. B. Schokolade - KN-Code 1806) verwendet, das von einem oder einer nachgelagerten Marktteilnehmer:in nach dem 30.12.2024 in Verkehr gebracht (oder exportiert) wird.*

In diesem Fall beschränkt sich die Verpflichtung des oder der Marktteilnehmer:in (und der Nicht-KMU-Händler:innen), der oder die ein Folgeerzeugnis (Schokolade) in Verkehr bringt oder ausführt, auf das Zusammentragen von ausreichend schlüssigen und überprüfbaren Beweisen, um nachzuweisen, dass das betreffende Folgeerzeugnis (Kakaobutter) vor dem Geltungsbeginn der Verordnung in Verkehr gebracht wurde. Für Teile relevanter Erzeugnisse, die mit anderen relevanten Erzeugnissen hergestellt wurden, die nach dem 30.12.2024 in Verkehr gebracht wurden, gelten für die Marktteilnehmer:innen (und die Nicht-KMU-Händler:innen) die regulären Verpflichtungen der Verordnung. Dies gilt unbeschadet des Artikels 37 Absatz 2 in Bezug auf Holz und Holzzeugnisse.

3. *Ein:e Marktteilnehmer:in bringt in der Übergangszeit einen relevanten Rohstoff oder ein Erzeugnis in Verkehr, das dann nach dem 30.12.2024 von einem oder mehreren Nicht-KMU-Händler:innen auf dem Markt "bereitgestellt" wird.*

In diesem Szenario beschränken sich die Pflichten des Händlers oder der Händlerin, der oder die kein KMU ist, darauf, ausreichend schlüssige und überprüfbare Beweise dafür zusammenzutragen, dass der betreffende Rohstoff oder das betreffende Erzeugnis vor dem

¹ Die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 gilt bis zum 31. Dezember 2027 für Holz und Holzzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, die vor dem 29. Juni 2023 erzeugt und ab dem 30. Dezember 2024 in Verkehr gebracht werden.

Geltungsbeginn der Verordnung in Verkehr gebracht wurde. Dies gilt unbeschadet des Artikels 37 Absatz 2 in Bezug auf Holz und Holzzeugnisse.

Andere Fragen

81. Wird die Kommission Leitlinien zu dieser Verordnung herausgeben?

Die Kommission arbeitet an **Leitlinien**, die einige Aspekte der Verordnung, insbesondere die Definition des Begriffs "landwirtschaftliche Nutzung", näher erläutern und Fragen im Zusammenhang mit der Agroforstwirtschaft und landwirtschaftlichen Flächen, der Zertifizierung, der Rechtmäßigkeit und anderen Aspekten, die für viele Akteur:innen vor Ort von Interesse sind, behandeln werden. Diese Dokumente sollen vor dem Inkrafttreten der Verordnung veröffentlicht werden.

Die Kommission sammelt bereits Beiträge und fördert den Dialog zwischen den Interessengruppen über die Multi-Stakeholder-Plattform zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder der Welt, um informelle Leitlinien zu einer Reihe von Fragen bereitzustellen. Dieses Dokument über häufig gestellte Fragen beantwortet bereits die häufigsten Fragen, die die Kommission von den einschlägigen Interessengruppen erhalten hat, und wird im Laufe der Zeit aktualisiert werden. Bei Bedarf werden zusätzliche Hilfswerkzeuge zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Für die Einhaltung der Vorschriften sind keine zusätzlichen Leitlinien erforderlich. Die Kommission beabsichtigt, bestimmte Aspekte auszuarbeiten, um zu erläutern, wie die Verordnung in der Praxis funktionieren wird, Beispiele für bewährte Verfahren auszutauschen usw.

82. Wird die Kommission rohstoffspezifische Leitlinien herausgeben?

Nein. Die Kommission beabsichtigt jedoch, Beispiele für bewährte Praktiken vorzuschlagen, unter anderem in Leitfäden, die bis zu einem gewissen Grad auch rohstoffspezifische Aspekte abdecken werden.

83. Welche Berichtspflichten bestehen für die Marktteilnehmer:innen?

Marktteilnehmer:innen, die keine KMU sind, müssen jährlich einen Bericht über ihre Sorgfaltspflichtregelung veröffentlichen. Reicht es für die Marktteilnehmer:innen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive - CSRD) fallen und die EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (EU Sustainability Reporting Standards - ESRS) rechtzeitig einhalten, aus, ihren Bericht gemäß den Anforderungen der CSRD zu veröffentlichen? Oder wird es zusätzliche Anforderungen an die Berichterstattung geben?

Die Verordnung sieht vor, dass Marktteilnehmer:innen, die auch in den Anwendungsbereich anderer EU-Rechtsakte fallen, die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der Wertschöpfungskette festlegen, ihren Berichterstattungspflichten im Rahmen der Verordnung nachkommen können, indem sie die geforderten Informationen in die

Berichterstattung im Zusammenhang mit anderen EU-Rechtsakten aufnehmen (Artikel 12 Absatz 3).

84. Was ist die EU-Beobachtungsstelle für Entwaldung und Waldschädigung?

Die Beobachtungsstelle wird auf bereits bestehenden Überwachungsinstrumenten, einschließlich der Copernicus-Produkte und anderen öffentlich oder privat verfügbaren Quellen, aufbauen, um die Umsetzung dieser Verordnung zu unterstützen, indem sie wissenschaftliche Erkenntnisse, über die weltweite Entwaldung und Waldschädigung und den damit verbundenen Handel bereitstellt, einschließlich Landnutzungskarten zum Stichtag. Die Verwendung dieser Karten gewährleistet nicht automatisch die Konformität mit den Bestimmungen der Verordnung, aber sie werden den Unternehmen helfen, die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen, beispielsweise bei der Bewertung des Entwaldungsrisikos. Die Unternehmen sind weiterhin verpflichtet, die Sorgfaltspflicht zu erfüllen.

Die EU-Beobachtungsstelle wird alle Wälder weltweit abdecken, einschließlich der europäischen Wälder, und wird in Übereinstimmung mit anderen laufenden politischen Entwicklungen der EU, wie dem Gesetz über das Wald-Monitoring und der Aktualisierung und Verbesserung des Waldinformationssystems für Europa (Forest Information System for Europe - FISE), entwickelt werden.

Der Hauptzweck der von der EU-Beobachtungsstelle erstellten Referenzkarten besteht darin, die Risikobewertung durch Marktteilnehmer:innen/Händler:innen und die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten zu unterstützen. Als solche werden die Referenzkarten die folgenden Merkmale aufweisen:

- **Sie werden nicht verpflichtend sein.** Es besteht keine Verpflichtung für Marktteilnehmer:innen/Händler:innen (oder zuständige Behörden), die Referenzkarten der EU-Beobachtungsstelle für ihre Risikobewertung zu verwenden.
- **Sie werden nicht exklusiv sein.** Die Marktteilnehmer:innen und Händler:innen (sowie die zuständigen Behörden) können auf andere Karten zurückgreifen, die detaillierter sein können als die von der Beobachtungsstelle zur Verfügung gestellten. Die Verordnung enthält keine Vorschriften über die Modalitäten für die Risikobewertung. Die Beobachtungsstelle ist eines von vielen Instrumenten, die zur Verfügung stehen werden und die die Kommission kostenlos anbieten wird.
- **Sie werden nicht rechtsverbindlich sein.** Daher können die von der EU-Beobachtungsstelle zur Verfügung gestellten Referenzkarten für die Risikobewertung verwendet werden, müssen aber nicht. Die Tatsache, dass die übermittelte Geolokation in ein als Wald eingestuftes Gebiet fällt, führt jedoch nicht automatisch zu der Schlussfolgerung, dass die Vorschriften nicht eingehalten werden. Andererseits sollte man jedoch nicht davon ausgehen, dass, wenn die Geolokalisierung außerhalb eines als Wald betrachteten Gebiets liegt, die Sendung/Rohstoff nicht kontrolliert wird (es können Stichprobenkontrollen durchgeführt werden, und es kann andere Risikofaktoren geben) oder dass der Rohstoff automatisch konform ist (erstens, weil es keine 100%ige Genauigkeit gibt, und zweitens, weil ein entwaldungsfreier Rohstoff trotzdem illegal sein könnte).

85. Was ist ein hohes Risiko, und wie lange kann eine Aussetzung dauern?

Artikel 17 ermöglicht es den zuständigen Behörden, sofortige Maßnahmen zu ergreifen - einschließlich der Aussetzung - in Situationen, die ein hohes Risiko der Nichterfüllung darstellen. Was gilt als Hochrisiko und wie lange kann die Aussetzung dauern?

Die zuständigen Behörden können auf der Grundlage verschiedener Umstände, einschließlich Vor-Ort-Kontrollen, des Ergebnisses ihrer Risikoanalyse in ihren risikobasierten Plänen oder über das Informationssystem ermittelter Risiken, oder auf der Grundlage von Informationen einer anderen zuständigen Behörde, begründeter Bedenken usw. feststellen, dass bei den relevanten Erzeugnissen ein hohes Risiko besteht, dass sie die Anforderungen der Verordnung nicht erfüllen. In solchen Fällen können die zuständigen Behörden vorläufige Maßnahmen gemäß Artikel 23 ergreifen, einschließlich der Aussetzung des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung des Erzeugnisses auf dem Markt. Diese Aussetzung sollte innerhalb von drei Arbeitstagen bzw. 72 Stunden bei leicht verderblichen Erzeugnissen enden. Die zuständige Behörde kann jedoch auf der Grundlage der in diesem Zeitraum durchgeführten Kontrollen zu dem Schluss kommen, dass die Aussetzung um weitere drei Tage verlängert werden sollte, um festzustellen, ob das Erzeugnis mit der Verordnung konform ist.

86. In welchem Zusammenhang steht die Verordnung mit der EU-Richtlinie über erneuerbare Energien?

Die Ziele der Entwaldungsverordnung und der Erneuerbare-Energien-Richtlinie sind komplementär, da sie beide das übergeordnete Ziel der Bekämpfung des Klimawandels und des Verlustes der biologischen Vielfalt verfolgen. Für Rohstoffe und Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich beider Rechtsakte fallen, gelten die Anforderungen für den allgemeinen Marktzugang gemäß der EUDR und für die Anerkennung als erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie über erneuerbare Energien (RED). Diese Anforderungen sind kompatibel und verstärken sich gegenseitig. Im besonderen Fall der Zertifizierungssysteme für geringe indirekte Landnutzungsänderungen (Indirect Land Use Change - ILUC) gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2019/807 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 können diese Zertifizierungssysteme auch von Marktteilnehmer:innen und Händler:innen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichtregelungen verwendet werden, um Informationen zu erhalten, die von der EUDR gefordert werden, um einige der Rückverfolgbarkeits- und Informationsanforderungen gemäß deren Artikel 9 zu erfüllen. Wie bei jeder anderen Zertifizierungsregelung berührt ihre Verwendung nicht die rechtliche Verantwortung und die Sorgfaltspflichten der Marktteilnehmer:innen und Händler:innen gemäß der EUDR.